



# Amtsblatt für das

# Amt Biesenthal-Barnim

35. Jahrgang

Biesenthal, 16. Dezember 2025

Nummer 12 | Woche 51

## I. Amtlicher Teil

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Gartenstraße 50“ Seite 2
- Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal – Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gartenstraße 50“ der Stadt Biesenthal Seite 4
- Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2026 Seite 6
- Haushaltssatzung des Schulverbandes Sydow für das Haushaltsjahr 2026 Seite 7
- Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz Seite 9
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sydower Fließ – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ Seite 11
- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sydower Fließ – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ Seite 13
- Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal Seite 15
- Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2026 Seite 15
- Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ Seite 16
- Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ Seite 18

### WAV

- 10. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Seite 21
- 13. Änderungssatzung der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Seite 21
- 22. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Seite 22
- Satzung für den Beirat des Wasser – und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ Seite 22
- Sitzungstermine des Verbandsausschusses für das Jahr 2026 Seite 23

### Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 04.12.2025 Seite 24
- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin vom 02.12.2025 Seite 25
- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 26.11.2025 Seite 25
- Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 20.11.2025 Seite 26



**I. AMTLICHER TEIL****Amtliche Bekanntmachungen****Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal****Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
zum Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal  
im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Gartenstraße 50“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 16.11.2023 den Beschluss zur Einleitung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal gefasst. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 06.11.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal den Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal in der Fassung vom 24.09.2025 gebilligt und zur frühzeitigen Offenlage bestimmt.

Der Änderungsbereich hat eine Größe von ca. 0,37 ha und befindet sich westlich der Gartenstraße und südlich des Fuchswinkels am Rand des Siedlungsgebiets Biesenthals. Der Änderungsbereich ist ergänzend auf dem Übersichtsplan dargestellt.

**Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung**

Im Flächennutzungsplan der Stadt Biesenthal wird die Fläche als „Grünfläche/Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung der Landschaft“ dargestellt. Zur dauerhaften planungsrechtlichen Sicherung der Flächen als Wohnbaufläche ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zum Bebauungsplan „Gartenstraße 50“.

**Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Gartenstraße 50“, bestehend aus Planzeichnung, Begründung und Umweltbericht sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, kann im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 17.12.2025 bis einschließlich 28.01.2026**

im Internet auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim und auf dem öffentlichen Planungsportal des Landes Brandenburg eingesehen werden:

[https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17\\_20.htm](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm)

<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337 – 459932 vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind auf elektronischem Wege (E-Mail) an [bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de](mailto:bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de) oder postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, zu richten. Stellungnahmen können auch auf der Internetseite <https://bb.beteiligung.diplanung.de> übermittelt werden.

**Datenschutzinformation**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

*Biesenthal, den 02.12.2025*

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

**Bekanntmachungsanordnung**

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Biesenthal im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Gartenstraße 50“ wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2025, Jahrgang Nr. 35, am 16.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

*Biesenthal, den 02.12.2025*

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

Übersichtsplan der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Biesenthal im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan „Gartenstraße 50“ (unmaßstäblich)



## Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Biesenthal

### Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gartenstraße 50“ der Stadt Biesenthal

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal hat am 16.11.2023 den Beschluss zur Einleitung des Bebauungsplanes „Gartenstraße 50“ der Stadt Biesenthal gefasst. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

In der Sitzung vom 06.11.2025 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal den Vorentwurf zum Bebauungsplan „Gartenstraße 50“ in der Fassung vom 24.09.2025 gebilligt und zur frühzeitigen Offenlage bestimmt.

Der Geltungsbereich befindet sich westlich der Gartenstraße und südlich des Fuchswinkels am Rand des Siedlungsgebietes Biesenthals. Er umfasst die Flurstücke 725/1 bis 725/5 der Flur 007 der Gemarkung Biesenthal und hat eine Größe von ca. 5.208 m<sup>2</sup>. Der Geltungsbereich ist ergänzend auf dem Übersichtsplan (unmaßstäblich) dargestellt.

#### Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Aufgrund der steigenden Nachfrage nach Wohnraum ist die Stadt Biesenthal bestrebt, innerörtliche Nachverdichtungspotenziale zu nutzen. Da das Plangebiet aufgrund seiner guten verkehrlichen Anbindung die Voraussetzungen für eine Arrondierung erfüllt, sollen im Rahmen dieser Planung Einfamilienhäuser entstehen, die sich in den Siedlungsbereich einfügen. Im Rahmen eines Parallelverfahrens wird zudem eine Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren nach § 2 BauGB aufgestellt und eine Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB durchgeführt sowie ein Umweltbericht gem. § 2a BauGB erstellt.

#### Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Vorentwurf zum Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, kann mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

**vom 17.12.2025 bis einschließlich 28.01.2026**

im Internet auf der Homepage des Amts Biesenthal-Barnim und auf dem öffentlichen Planungsportal des Landes Brandenburg eingesehen werden:

[https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17\\_20.htm](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm)  
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337 – 459932 vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind auf elektronischem Wege (E-Mail) an [bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de](mailto:bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de) oder postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, zu richten. Stellungnahmen können auch auf der Internetseite <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> übermittelt werden.

#### Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung i. V. m. Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Biesenthal, den 02.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

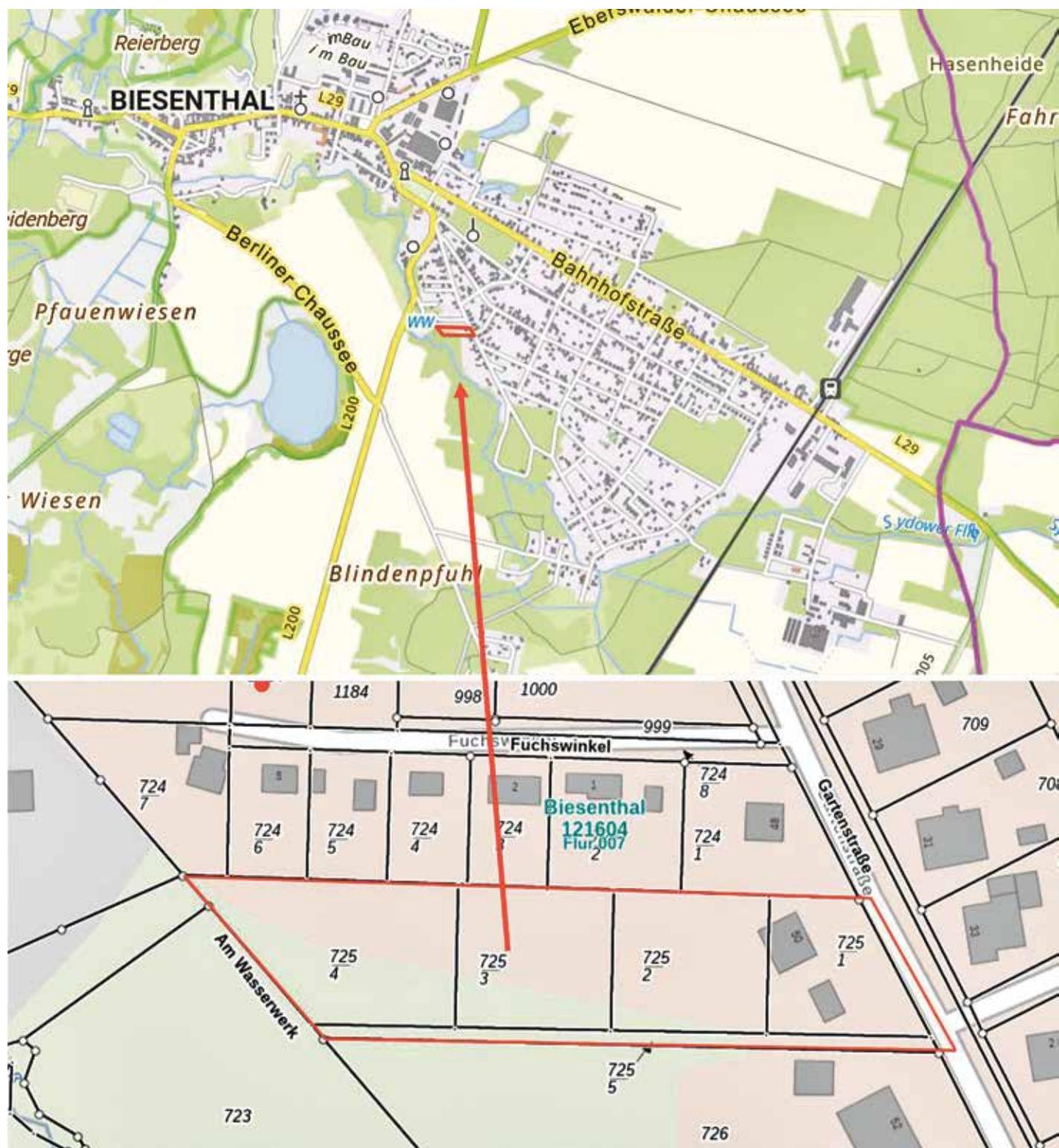
#### Bekanntmachungsanordnung

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplanes „Gartenstraße 50“ mit dem Planstand September 2025 wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2025, Jahrgang Nr. 35, am 16.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 02.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

## Übersichtsplan mit Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gartenstraße 50“ (unmaßstäblich)



## Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder vom 26.11.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Erträge	4.046.100
Aufwendungen	4.452.700
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	4.046.100
ordentliche Aufwendungen	4.452.700
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-406.600</b>
2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen	3.791.200
Auszahlungen	4.130.800
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.688.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.944.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	102.400
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	121.300
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	64.800
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-339.600</b>

### § 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

### § 3

Steuerart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	100
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	250
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4. Gewerbesteuer	290

### § 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

### § 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 30.000 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 80.000 EUR festgesetzt.

2. Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Marienwerder, den 27.11.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024(GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Marienwerder für das Haushaltsjahr 2026, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 26.11.2025 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 06.01.2026 bis Donnerstag, den 22.01.2026

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, 01.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

### Haushaltssatzung des Schulverbandes Sydow für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 4 der Verbandssatzung des Schulverbandes sowie des § 29 des Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10) in Verbindung mit § 69 der Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24 Nr. 10), geändert durch das Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25 Nr. 8) wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.10.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	852.200
Aufwendungen	741.500
<u>davon:</u>	
ordentliche Erträge	852.200
ordentliche Aufwendungen	741.500
außerordentliche Erträge	0
außerordentliche Aufwendungen	0
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>110.700</b>

<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen	2.393.200
Auszahlungen	2.381.500
davon:	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	710.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	577.100
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	282.700
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.792.700
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.400.000
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.700
<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>11.700</b>

**§ 2**

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen

**§ 3**

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

Die allgemeine Verbandsumlage in Höhe von 139.000 € wird gemäß § 11 c der Verbandssatzung des Schulverbandes Sydow wie folgt festgesetzt:

Gemeinde Breydin:	19.900 €
Gemeinde Melchow:	34.800 €
Gemeinde Rüdnitz	49.600 €
Gemeinde Sydower Fließ	34.700 €

**§ 4**

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

**§ 5**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.400.000 EUR festgesetzt.

**§ 6**

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Entstehung eines Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr auf 20.000 €
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 20.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze ab der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen als für den Schulverband von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung bedürfen, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Biesenthal, den 22.10.2025

gez. Nedlin  
Verbandsvorsteher

**Bekanntmachungsvermerk**

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund §§ 12 Abs. 1 Satz 1 GKGBbg i. V. m. § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung des Schulverbandes Sydow für das Haushaltsjahr 2026, die in der Sitzung der Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow am 21.10.2025 beschlossen wurde, in der Zeit von

Dienstag, den 06.01.2026 bis Donnerstag, den 22.01.2026

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmerei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, den 02.12.2025

gez. Nedlin  
Verbandsvorsteher

## Genehmigungsverfügung

Der Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde hat den in der Haushaltssatzung für das Jahr 2026 dem Schulverband Sydow festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, in Höhe von 1.400.000 € (in Worten: einemillionvierhunderttausend Euro) mit dem Aktenzeichen 15.1299.003.2025 am 28.11.2025 genehmigt.

Biesenthal, 02.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

## Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz

Aufgrund der §§ 3, 24, 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Abs. 4, 44 Abs. 4, 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024(GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) und der Verordnung über Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19 Nr. 40), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz in ihrer Sitzung am 20.11.2025 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

### Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Grundsätzliches**
- § 3 Aufwandsentschädigung**
- § 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigung**
- § 5 Sitzungsgeld**
- § 6 Zahlungsbestimmungen**
- § 7 Verdienstausfall**
- § 8 Reisekostenvergütung und Fahrkosten**
- § 9 Pauschale für die digitale Gremienarbeit**
- § 10 Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen**
- § 11 Inkrafttreten**

### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für ehrenamtliche Mitglieder der Gemeindevertretung, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung, den ehrenamtlichen Bürgermeister/die ehrenamtliche Bürgermeisterin und sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen i. S. v. § 44 Abs. 4 BbgKVerf.

### § 2 Grundsätzliches

- (1) Den ehrenamtlichen Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen und dem ehrenamtlichen Bürgermeister/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes und der sonstigen persönlichen Aufwendungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen eine Aufwandsentschädigung und ein Sitzungsgeld gewährt. Den Mitgliedern der Ausschüsse der Gemeindevertretung und sachkundigen Einwohnern/Einwohnerinnen i. S. v. § 44 Abs. 4 BbgKVerf wird ausschließlich ein Sitzungsgeld gezahlt. Doppelentschädigungen sind zu vermeiden.
- (2) Soweit nach dieser Satzung eine monatliche Entschädigung gewährt wird, sind hiermit sämtliche Ansprüche abgegolten.

### § 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung beträgt:

- 1. für den ehrenamtlichen Bürgermeister/ die ehrenamtliche Bürgermeisterin 1.130,00 Euro
- 2. für die Mitglieder der Gemeindevertretung 70,00 Euro
- (2) Dem Stellvertreter/der Stellvertreterin eines/einer im Abs. 1 genannten Empfängers/Empfängerin von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Den/der nach Abs. 1 Empfangsberechtigten wird die Aufwandsentschädigung entsprechend gekürzt.

### § 4

#### Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Die Vorsitzenden der beratenden Ausschüsse erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
- (2) Den jeweiligen Stellvertretern nach Abs. 1 wird für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen wird entsprechend gekürzt.
- (3) Hat ein Gemeindevertreter/eine Gemeindevertreterin mehrere Funktionen inne, für die eine zusätzliche Entschädigung gewährt wird, so erhält er diese nur einmal.

### § 5

#### Sitzungsgeld

- (1) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. der Ausschüsse gezahlt. Für Arbeitsgruppensitzungen und -beratungen werden keine Sitzungsgelder gezahlt.
- (2) Für die Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen beträgt das Sitzungsgeld für jede Sitzung der Gemeindevertretung bzw. des Ausschusses, in dem sie Mitglied sind: 30,00 Euro. Nimmt im Vertretungsfall ein Stellvertreter an einer Ausschusssitzung teil, erhält dieser das Sitzungsgeld für die Sitzung. Für die sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen beträgt das Sitzungsgeld: 30,00 Euro. Sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen, die am digitalen Sitzungsdienst teilnehmen, erhalten pro Sitzung zusätzlich zur Abgeltung ihrer durch die Teilnahme entstehenden Aufwendungen, wie z. B. Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro.
- (3) Die Ausschussvorsitzenden sowie ihre Stellvertreter erhalten keine zusätzliche Aufwandsentschädigung für eine geleitete Sitzung.
- (4) Führt ein Mitglied eines Ausschusses die Niederschrift der Sitzung, so erhält dieses für diese Sitzung eine Zusatzentschädigung in Höhe von 15,00 Euro.
- (4) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt, sofern zwischen den Sitzungen weniger als 2 Stunden liegen.

**§ 6****Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird für einen Kalendermonat gezahlt. Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt nach Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet. Entsprechendes gilt für den Zeitraum der Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Einmalentschädigung nach § 9 Abs. 1 wird mit der ersten Sachkostenpauschale gezahlt.
- (2) Bei Nichtausübung des Mandats oder bei unentschuldigter Nichtteilnahme an Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung für den ersten Monat um die Hälfte gekürzt und im Weiteren eingestellt. Das Mandat gilt als nicht ausgeübt bei unentschuldigtem Fehlen an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen der Gemeindevertretung oder Ausschüssen, in denen der Gemeindevertreter/die Gemeindevertreterin Mitglied ist. Ruht das Ehrenamt, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Entsprechendes gilt für den Zeitraum für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit.
- (3) Die den Gemeindevertretern/Gemeindevertreterinnen, einschließlich die dem ehrenamtlichen Bürgermeister/der ehrenamtlichen Bürgermeisterin gewährte Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld werden quartalsweise im Nachhinein bis zum 10. Arbeitstag nach Ablauf jeden Quartals gezahlt.
- (4) Das Sitzungsgeld für die Mitglieder der kommunalen Vertretungen und sachkundigen Einwohner/Einwohnerinnen wird ebenfalls bis zum 10. des Monats, der dem Quartalsende folgt, gezahlt. Grundlage für die Abrechnung der Sitzungsgelder ist die den Niederschriften der Sitzungen beigefügte Anwesenheitsliste.

**§ 7****Verdienstausfall**

- (1) Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Eine Verdienstausfallentschädigung wird nur für die Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr gewährt. Als Stundensatz ist ein Höchstbetrag in Höhe von 16,00 Euro erstattungsfähig. Außerdem wird der auf den entgangenen Verdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung erstattet, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wurde. Verdienstausfall wird nicht über 35 Stunden monatlich hinaus gewährt.
- (3) Der Verdienstausfall wird nur auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen müssen als Nachweis eine Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin vorlegen. Selbständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (4) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.

**§ 8****Reisekostenvergütung und Fahrtkosten**

- (1) Für Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Die Reisekostenvergütung wird nur für Dienstreisen gewährt, die durch den Hauptausschuss oder die Gemeindevertretung angeordnet und genehmigt wurden.
- (2) Fahrten zu Sitzungen der Vertretungen, ihrer Ausschüsse und der Fraktionen sind keine Dienstreisen im Sinne des Abs. 1. Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt im Übrigen nur auf Antrag entsprechend den Bestim-

mungen des Bundesreisekostengesetzes.

**§ 9****Pauschale für die digitale Gremienarbeit**

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die an der digitalen Gremienarbeit teilnehmen und auf die Papierform verzichten, erhalten für jede Kommunalwahlperiode eine einmalige Beschaffungspauschale in Höhe von 500,00 Euro sowie eine zusätzliche monatliche Sachkostenpauschale in Höhe von 10,00 Euro. Damit sind alle durch die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit entstehenden Aufwendungen, wie zum Beispiel Vorhaltung, Betrieb und Reparatur von Endgeräten, Druckkosten sowie die Kosten des Internetzugangs abgegolten.
- (2) Bei Eintritt in das Ehrenamt im letzten Kalenderjahr vor dem Kalenderjahr, in welchem die nächste Kommunalwahl stattfindet, vermindert sich der Anspruch nach Abs. 1 um die Hälfte.
- (3) Bei Beendigung des elektronischen Datenaustausches durch Ausscheiden aus der Vertretung, Abberufung oder durch Widerruf der Erklärung zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit ist der gewährte Zuschuss zur Beschaffung eines mobilen Endgerätes anteilig im Verhältnis der Anzahl der verbleibenden volle Monate der Wahlperiode zur Anzahl der Monate der gesamten Wahlperiode zurückzuerstatten.
- (4) Von der Pflicht zur Rückzahlung nach Abs. 3 kann aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung im Einzelfall abgesehen werden.

**§ 10****Kostenerstattung für Kinderbetreuung, Tagespflege und besondere Aufwendungen von schwerbehinderten Menschen**

- (1) Die Kosten der Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr durch eine Betreuungsperson und der Pflege von Angehörigen werden auf Antrag gegen Nachweis erstattet, wenn nicht eine ausreichende Betreuung oder Pflege anderweitig insbesondere durch andere Personensorgeberechtigte sichergestellt werden kann. Kosten nach Satz 1 werden nur für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit und nur bis zu einem maximalen Stundensatz der Betreuungsperson in Höhe von 30,00 Euro brutto je Stunde gewährt.
- (2) Ehrenamtliche Gemeindevertreter/Gemeindevertreterinnen, Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung und sachkundige Einwohner/ Einwohnerinnen i.S.v. § 43 Abs. 4 BbgKVerf, die schwerbehinderte Menschen i.S.v. § 2 SGB IX sind, haben Anspruch auf Erstattung von nachweislichen Aufwendungen, die ihnen ausschließlich durch die Wahrnehmung des Mandats entstehen und die gerade durch die jeweilige Behinderung verursacht sind.

**§ 11****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz vom 14.05.2020, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 08.10.2020 tritt mit Inkrafttreten der neuen Entschädigungssatzung außer Kraft.

Biesenthal, den 01.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

**Bekanntmachungsanordnung**

Die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz am 20.11.2025, wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 12/2025, 35. Jahrgang, am 16.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 01.12.2025  
gez. Nedlin  
Amtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sydower Fließ

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 4. Dezember 2025 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ, in der Fassung vom November 2025 gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Vorentwurfsplanung bestimmt.

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) steht im Zusammenhang mit dem parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) „Wildkatzenzentrum“. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Diese Voraussetzung ist zum Teil nicht gegeben, so dass mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gleichzeitig der Flächennutzungsplan im sogenannten „Parallelverfahren“ nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert werden muss.

Der Änderungsbereich ist als sonstiges Sondergebiet „Wildkatzenzentrum“ gemäß § 11 BauNVO dargestellt und umfasst eine Fläche von 1,41 ha. Er schließt direkt an die seit 2017 wirksame sonstige Sondergebietfläche mit Zweckbestimmung „Wildkatzenzentrum“ an.

Planziel ist es, die bauplanungsrechtliche Situation der Nutzflächen des Wildkatzenzentrums städtebaulich zu ordnen, dadurch den Bestand baulicher Anlagen langfristig zu sichern und die Voraussetzungen für weitere bauliche Entwicklungen und Nutzungen zu schaffen. Die vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen dienen den Nutzungszwecken des „Felidae Wildkatzen- und Artenschutzzentrums Barnim“, dessen Zielstellung der Erhalt und der Schutz von in der Wildnis vom Aussterben bedrohten katzenartiger Tierarten – den Felidae – für die Arterhaltung, ist.

Räumlich liegt der Änderungsbereich etwa mittig zwischen den Ortsteilen Grüntal und Tempelfelde, östlich der Landesstraße L292 südlich des Weges „Siedlung“ Nr. 3. Die räumliche Lage des Änderungsbereiches ist der Übersichtskarte (unmaßstäblich) zu entnehmen.

Der Vorentwurf zur 4. Änderung des der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ, in der Fassung vom November 2025 bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung werden im Zeitraum vom:

#### 17. Dezember 2025 bis einschließlich 28. Januar 2026

zur Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim und auf dem öffentlichen Planungsportal des Landes Brandenburg bereitgestellt:

[https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17\\_20.htm](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm)  
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337-459932 vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind auf elektronischem Wege (E-Mail) an [bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de](mailto:bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de) oder postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, zu richten oder können auf der <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> übermittelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, unberücksichtigt bleiben können.

#### Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Biesenthal, den 05.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

#### Bekanntmachungsanordnung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ, im OT Tempelfelde, mit dem Planungsstand von November 2025, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2025, Jahrgang Nr. 35 am 16.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

Übersichtskarte (unmaßstäblich) Lage Bereich 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ



Geobasisdaten der LGB: © GeoBasis-DE/LGB, [dl-de/by-2-0](http://dl-de/by-2-0)

## Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Sydower Fließ

### Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Sydower Fließ hat am 4. Dezember 2025 in öffentlicher Sitzung beschlossen, die Flurstücke 302 (1 m<sup>2</sup>) und 304 (12 m<sup>2</sup>) der Flur 6, Gemarkung Tempelfelde in den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, einzubeziehen.

Die Änderung des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wildkatzenzentrum“ wird hiermit bekanntgemacht.

Auf der gleichen Sitzung wurde der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wildkatzenzentrum“, in der Fassung vom November 2025 genehmigt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Vorentwurfsplanung bestimmt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wildkatzenzentrum“ umfasst eine Fläche von 2,62 ha und schließt die Flurstücke 302, 304, 306, 289 und 290 tlw. der Flur 6 in der Gemarkung Tempelfelde ein.

Planziel des aufgestellten Bebauungsplans ist es, die bauplanungsrechtliche Situation der Nutzflächen des Wildkatzenzentrums städtebaulich zu ordnen, dadurch den Bestand baulicher Anlagen langfristig zu sichern und die Voraussetzungen für weitere bauliche Entwicklungen und Nutzungen zu schaffen. Die vorhandenen und geplanten baulichen Anlagen dienen den Nutzungszwecken des „Felidae Wildkatzen- und Artenschutzzentrums Barnim“, dessen Zielstellung der Erhalt und der Schutz von in der Wildnis vom Aussterben bedrohten katzenartigen Tierarten – den Felidae – für die Arterhaltung, ist.

Räumlich liegt das Plangebiet etwa mittig zwischen den Ortsteilen Grüntal und Tempelfelde, östlich der Landesstraße L292 südlich des Weges „Siedlung“ Nr. 3. Die räumliche Lage des Geltungsbereiches ist der Übersichtskarte (unmaßstäblich) zu entnehmen.

Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ, OT Tempelfelde, in der Fassung vom November 2025 bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan, der Begründung und dem Umweltbericht werden im Zeitraum vom:

#### 17. Dezember 2025 bis einschließlich 28. Januar 2026

zur Einsichtnahme im Internet auf der Homepage des Amtes Biesenthal-Barnim und auf dem öffentlichen Planungsportal des Landes Brandenburg bereitgestellt:

[https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17\\_20.htm](https://www.amt-biesenthal-barnim.de/amt17_20.htm)  
<https://bb.beteiligung.diplanung.de/>

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Planunterlagen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, zu den Dienstzeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 16 Uhr
Dienstag	8 bis 12 Uhr und 12:30 bis 18 Uhr
Freitag	8 bis 12 Uhr

zur Einsicht öffentlich ausgelegt. Termine für Einsichtnahmen können nach Absprache während und außerhalb der Dienstzeiten telefonisch unter 03337-459932 vereinbart werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Dienstort Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, abgegeben werden. Schriftliche Stellungnahmen sind auf elektronischem Wege (E-Mail) an [bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de](mailto:bauleitplanung@amt-biesenthal-barnim.de) oder postalisch an das Amt Biesenthal-Barnim, FB Bauverwaltung/Bauordnung/Liegenschaften, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, zu richten oder können auf der <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> übermittelt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass während der Auslegungsfrist nicht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wildkatzenzentrum“ unberücksichtigt bleiben können.

#### Datenschutzinformation

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 (1) Buchst. e Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Biesenthal, den 05.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

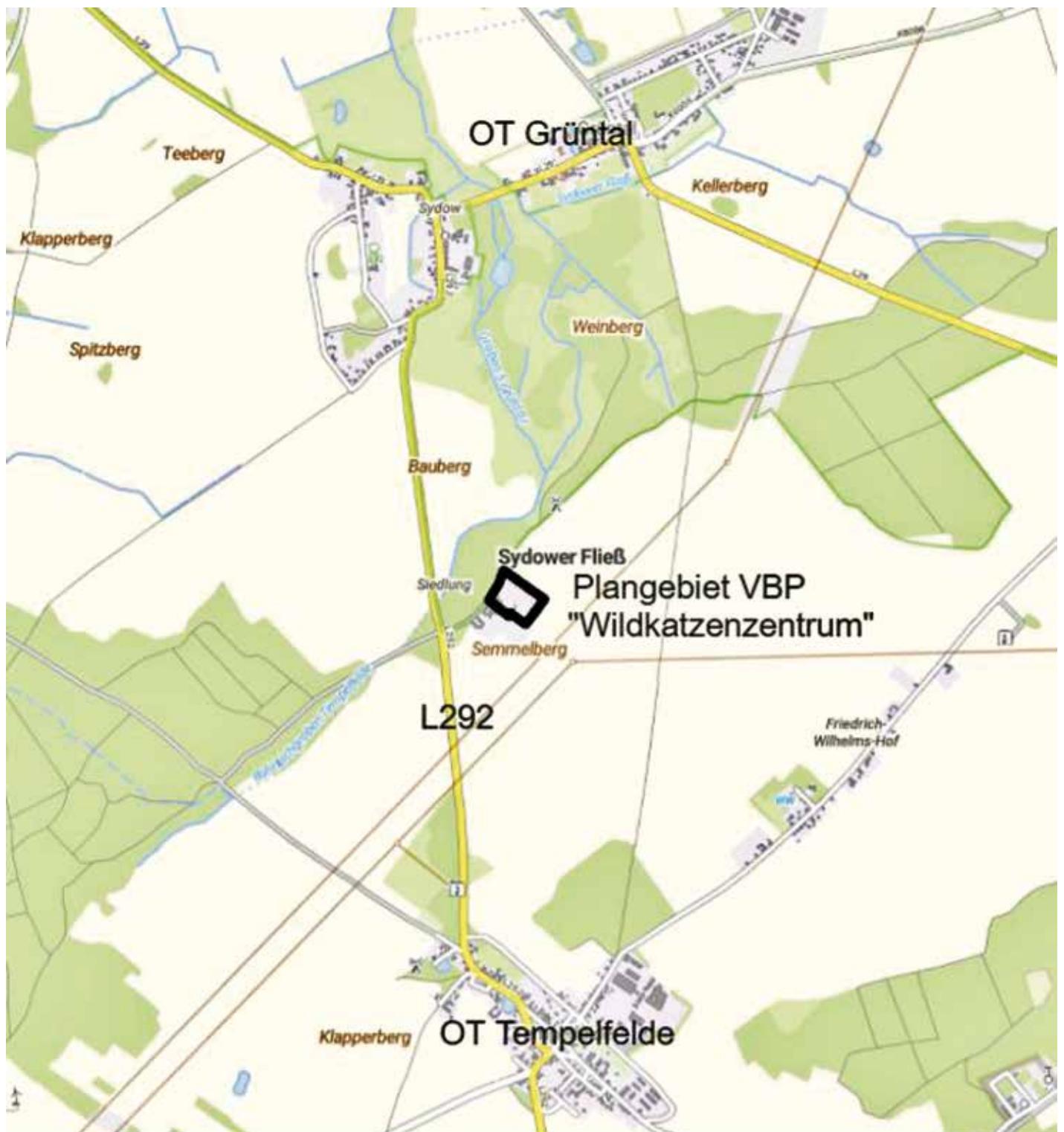
#### Bekanntmachungsanordnung

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wildkatzenzentrum“ der Gemeinde Sydower Fließ im OT Tempelfelde, mit dem Planungsstand von November 2025, wird im Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim, Ausgabe Nr. 12/2025, Jahrgang Nr. 35, am 16.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

Übersichtskarte (unmaßstäblich) Lage Plangebiet vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ



## Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal

Frau Elke Eckert vom Wahlvorschlag „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“ verliert ihren Sitz in der Stadtverordnetenversammlung Biesenthal durch Verzicht. Entsprechend § 60 Abs. 3 i. V. m. § 49 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz und § 80 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung geht ihr Sitz auf die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages über, auf dem der Ausgeschiedene gewählt worden ist. Ausgehend von den bei der Wahl am 09.06.2024 auf den Wahlvorschlag „Bündnis 90/DIE GRÜNEN“ entfallenen Stimmen, ist Herr Andreas Krone die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson. Herr Krone wurde von mir mit Wirkung zum 01.01.2026 in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal berufen.

Dies wird gem. § 60 Abs. 7 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgK-WahlG) und § 81 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, 01.12.2025

gez. D. Siebenmorgen  
Wahlleiter

## Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2026

Gemäß § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 04.12.2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

<b>Festsetzung</b>		<b>EUR</b>
1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge Aufwendungen	2.920.400 3.244.200
	davon: ordentliche Erträge ordentliche Aufwendungen außerordentliche Erträge außerordentliche Aufwendungen	2.920.400 3.244.200 0 0
	<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-323.800</b>
2.	im Finanzaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen Auszahlungen	2.817.700 3.264.100
	davon: Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.692.800 2.948.900 124.900 315.200 0 0
	<b>Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln</b>	<b>-446.400</b>

### § 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

### § 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

	<b>Steuerart</b>	<b>Festsetzung v. H.</b>
1.	Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	250
2.	Grundsteuer B (Grundstücke)	290
3.	Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	0
4.	Gewerbesteuer	350

### § 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

### § 6

1. Die Wertgrenzen ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltjahr um 30.000 EUR auf 353.800 EUR und
  - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.

Sydower Fließ, den 04.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

## Bekanntmachungsvermerk

Die Bekanntmachung erfolgt aufgrund § 3 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Sydower Fließ für das Haushaltsjahr 2026, die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 04.12.2025 beschlossen wurde, in der Zeit von

**Dienstag, den 06.01.2026 bis Donnerstag, den 22.01.2026**

im Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal in der Kämmererei während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt wird.

Biesenthal, 05.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

## Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

Aufgrund der §§ 3, 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 1ff, ber. GVBl. I/24 [Nr. 38] S. 1) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ in ihrer Sitzung am 04.12.2025 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Gemeindegebiet

- (1) Die Gemeinde Sydower Fließ besteht aus folgenden Ortsteilen ohne Ortsteilvertretung:
1. Ortsteil Grünthal in den Grenzen der Gemarkung Grünthal
  2. Ortsteil Tempelfelde in den Grenzen der Gemarkung Tempelfelde

### § 2

#### Unterrichtung und Beteiligung der Einwohner

- (1) Neben der in der Brandenburgischen Kommunalverfassung vorgesehnen Formen der Bürgerbeteiligung durch Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide unterrichtet und beteiligt die Gemeinde ihre Einwohnerinnen und Einwohner durch
1. eine Berichterstattung des ehrenamtlichen Bürgermeisters / der ehrenamtlichen Bürgermeisterin im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 2),
  2. die Durchführung von Einwohnerfragestunden im öffentlichen Teil von Sitzungen der Gemeindevertretung (Absatz 3),
  3. die Durchführung von Einwohnerversammlungen (Absätze 4 und 5).
  4. Einwohnerbefragungen (Absatz 6).
- Die gesetzlich normierten Einwohnerbeteiligungen bleiben durch die Hauptsatzung unberührt.
- (2) Über eine Berichterstattung nach Absatz 1 Nummer 1 entscheidet der ehrenamtliche Bürgermeister / die ehrenamtliche Bürgermeisterin im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) In die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Tagesordnungspunkt „Einwohnerfragestunde“ aufzunehmen. Im Rahmen der Einwohnerfragestunde können Einwohner zu Angelegenheiten der Gemeinde jeweils bis zu drei Fragen an die Gemeindevertretung oder den Amtsdirektor / die Amtsdirektorin stellen. Kann eine Frage nicht in der Sitzung beantwortet werden, wird sie schriftlich beantwortet. Diese Antwort ist den Gemeindevertretern und Gemeindevertreterinnen mitzuteilen. Die Dauer der Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Über die Durchführung einer Einwohnerversammlung entscheidet die Gemeindevertretung. Sie kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Der Amtsdirektor / die Amtsdirektorin setzt im Belehrungen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister / der ehrenamtlichen Bürgermeisterin Tag, Uhrzeit und Ort der Einwohnerversammlung fest und lädt die Einwohner und Einwohnerinnen hierzu durch Hinweise in den nach § 8 Absatz 2 dieser Hauptsatzung festgelegten Bekanntmachungskästen der Gemeinde Sydower Fließ ein. Die Hinweise müssen spätestens 14 Tage vor dem Tag der Einwohnerversammlung erfolgen.
- (5) Die Einwohnerversammlung wird vom ehrenamtlichen Bürgermeister / der ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem von ihm / ihr Beauf-

tragten geleitet. Zu Beginn der Einwohnerversammlung unterrichtet der Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin über die Angelegenheit. Sodann haben die betroffenen Einwohner / Einwohnerinnen Gelegenheit, sich hierzu zu äußern. Eine Beschlussfassung erfolgt nicht. Die Gemeindevertretung ist durch den Versammlungsleiter / die Versammlungsleiterin über Verlauf und Inhalt der Einwohnerversammlung zu unterrichten.

- (6) Die Gemeindevertretung beschließt über die Durchführung von Einwohnerbefragungen sowie das anzuwendende Verfahren im Einzelfall.

### § 3

#### Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen

- (1) Die Gemeindevertretung sichert gemäß § 19 BbgKVerf Kindern und Jugendlichen Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in den sie berührenden Gemeindeangelegenheiten. Soweit Angelegenheiten der Gemeinde Kinder und Jugendliche berühren, erfolgt die Beteiligung unter anderem in folgenden Formen:
- das aufsuchende direkte Gespräch, insbesondere im Rahmen bestehender Kinder- und Jugendgremien
  - die projektbezogene Beteiligung in Form von Kinder- und Jugendfragestunden oder Diskussionsrunden
  - das Rederecht in Einwohnerversammlungen sowie die Beteiligung an Einwohnerbefragungen
  - weitere durch die Gemeindevertretung beschlossene Beteiligungsmöglichkeiten.
- (2) Die Gemeindevertretung entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele durch Beschluss, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt. In dem Beschluss sind die Form und Einzelheiten zur Durchführung der Mitwirkung festzulegen.“

### § 4

#### Mitteilungspflicht der Gemeindevertreter

- (1) Jeder Gemeindevertreter / jede Gemeindevertreterin sowie jede sachkundige Einwohnerin und jeder sachkundige Einwohner hat dem / der Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung oder im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl oder im Falle einer späteren Berufung als sachkundiger Einwohner / sachkundige Einwohnerin nach der Berufung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.
- (2) Nach Absatz 1 anzugebende Daten sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers / Dienstherrn und Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.
  2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person oder Personenvereinigung. Nummer 2 ist nicht anzuwenden auf Mitgliedschaften, die aufgrund einer Bestellung oder eines Vorschlags der Gemeindevertretung bestehen.

Änderungen sind dem / der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

### § 5

#### Geschäfte der laufenden Verwaltung

Der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind regelmäßig solche, die für die Gemeinde weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind und die mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren. Einmalige oder seltene Vorgänge, die in ihrem Umfang und in ihrer finanziellen Tragweite von sachlich erheblicher Bedeutung sind, sowie Angelegenheiten von erheblicher kommunalpolitischer Bedeutung sind keine Geschäfte der laufenden Verwaltung. Finanziell erheblich ist ein Geschäft, wenn es bei Bauleistungen, sonstigen Leistungen und Vermögensgeschäften den Wert von 15.000,00 Euro überschreitet.

### § 6

#### Einsichtnahme in die Beschlussvorlagen für die Gemeindevertretung

Beschlussvorlagen für die zu einer Behandlung im öffentlichen Teil der Sitzungen der Gemeindevertretung vorgesehenen Tagesordnungspunkte können von jedermann beim Amt Biesenthal-Barnim während der Öffnungszeiten der Amtsverwaltung in deren Dienstgebäude Berliner Straße 1, 16359 Biesenthal, Bereich Sitzungsdienst eingesehen werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit die Beschlussvorlagen, der in öffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte, auf der Internetseite des Amtes Biesenthal-Barnim <https://www.amt-biesenthal-barnim.de> im Ratsinformationssystem einzusehen.

### § 7

#### Öffentlichkeit der Sitzungen der Gemeindevertretung

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag nach § 8 (6) dieser Hauptsatzung durch den Amtsdirektor / die Amtsdirektorin öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Ein Ausschluss der Öffentlichkeit gem. § 36 Absatz 2 Satz 2 BbgKVerf kann insbesondere bei folgenden Sachverhalten erfolgen:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten einzelner Bediensteter,
  2. Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksver- und -ankäufe
  4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten,
  5. Angelegenheiten, deren nicht öffentliche Behandlung von der Rechtsaufsichtsbehörde verfügt ist,
  6. Angelegenheiten, bei denen das Sozialgeheimnis zu wahren ist.

### § 8

#### Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor / die Amtsdirektorin.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“. Dies gilt auch für durch Rechtsvorschriften vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.

(3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Amtsgebäude des Amtes Biesenthal-Barnim, Plottkeallee 5, 16359 Biesenthal zu jedermannens Einsicht während der Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor / von der Amtsdirektorin angeordnet.

Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort, Zeit und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der nach Abs. 2 bekanntzumachenden Satzung zu veröffentlichen.

- (4) Ist eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist in der nach der in Abs. 2 und 3 festgelegten Form nachzuholen, sobald die Umstände dies zulassen.
  - (5) Beschlüsse der Gemeindevertretung werden im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ veröffentlicht.
  - (6) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden durch Aushang in den nachstehend aufgeführteten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
    1. im Ortsteil Gruntal, vor dem Gebäude Dorfstraße 28
    2. im Ortsteil Tempelfelde, an der Bushaltestelle vor dem Gebäude der Kindertagesstätte „Wichtelhaus“, Gruntaler Straße 16a
- Die Schriftstücke sind fünf Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des/der jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

### § 9

#### Schlussbestimmung

Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist die Verletzung gem. § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung der Satzung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absatz 6 und Absatz 4 BbgKVerf).

### § 10

#### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 24.02.2021 außer Kraft.

Biesenthal, den 05.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 04.12.2025, wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 12/2025, 35. Jahrgang, am 16.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

## Geschäftsordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ

Auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 8]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 04.12.2025 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

#### Erster Teil: Sitzungen der Gemeindevertretung

- § 1 Gemeindevertreter
- § 2 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 3 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 4 Zuhörende
- § 5 Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 6 Sitzungsablauf
- § 7 Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung, Vertagung
- § 8 Redeordnung
- § 9 Sitzungsleitende Maßnahmen
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Einzelwahlen und Gremienwahlen
- § 12 Niederschrift
- § 13 Bild- und Tonaufzeichnungen
- § 14 Fraktionen

#### Zweiter Teil: Ausschüsse der Gemeindevertretung

- § 15 Verfahren in den Ausschüssen

#### Dritter Teil: Schlussbestimmungen

- § 16 Inkrafttreten

#### Erster Teil: Sitzungen der Gemeindevertretung

##### § 1

###### Gemeindevertreter

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben Mitglieder der Gemeindevertretung vor der Sitzung den Vorsitzenden / die Vorsitzende zu benachrichtigen. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich die Stellvertretung zu benachrichtigen.

##### § 2

###### Einberufung der Gemeindevertretung

- (1) Der / die Vorsitzende der Gemeindevertretung beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung ein. Die Ladung erfolgt in elektronischer Form. Mitglieder der Gemeindevertretung, die dies ausdrücklich wünschen, werden schriftlich geladen. Sie sollen dies zu Beginn der Wahlperiode der Gemeindevertretung dem / der Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch mitteilen. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 5 volle Tage vor dem Sitzungstag, der Tag der Absendung nicht mitgerechnet, zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) In dringenden Angelegenheiten, kann die Ladungsfrist auf 24 Stunden vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen
- (3) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.
- (4) Die Gemeindevertretung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen können, abgesehen von der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung und von Tagesordnungspunkten, in denen geheime Wahlen durchzuführen sind, auf

begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn das Mitglied anderenfalls seine / ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Der begründete Antrag soll in Textform am Tag, 12:00 Uhr, der einberufenen Sitzung an den Vorsitzenden / die Vorsitzende gestellt werden. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Hinderungsgründe eine Präsenzteilnahme unmöglich machen. Der / die Vorsitzende hat die Entscheidung unverzüglich zu treffen und das beantragende Mitglied sowie die Gremienkoordination in Textform zu informieren. Unbegründete Anträge sind zurückzuweisen, verspätete Anträge sollen berücksichtigt werden, soweit dies technisch möglich ist. Für die Erfüllung der persönlichen erforderlichen technischen Voraussetzungen außerhalb des Sitzungsraumes hat das jeweilige Mitglied der Gemeindevertretung selbst Sorge zu tragen.

- (5) Mitglieder, die per Video teilnehmen, zeigen ihre Anwesenheit, nicht rechtzeitige Teilnahme oder vorzeitiges Verlassen der Sitzung im Beprechungsschat des Videoteilnahmesystems an. Ein entsprechender Vermerk erfolgt in der Anwesenheitsliste am Sitzungsort und der Sitzungsniederschrift durch den protokollierenden Mitarbeiter.
- (6) Der / die Vorsitzende der Gemeindevertretung können nur körperlich anwesend an der Sitzung teilnehmen.

##### § 3

###### Tagesordnung der Gemeindevertretung

- (1) Der / die Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem Amtsdirektor / der Amtsdirektorin fest. In die Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 8. Tages vor dem Tag der Sitzung
  - 1. von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter oder
  - 2. einer Fraktion oder
  - 3. vom Amtsdirektor / von der Amtsdirektorin
- Dem / der Vorsitzenden der Gemeindevertretung benannt wurden. Der Vorschlag soll regelmäßig schriftlich oder elektronisch erfolgen.
- (2) Soweit es sich nicht um eine dringende Angelegenheit handelt, deren Behandlung nicht bis zur darauf folgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, sind die Vorschläge bei Nichteinhaltung der Frist in die Tagesordnung der darauf folgenden Sitzung aufzunehmen

##### § 4

###### Zuhörende

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung können Zuhörende nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörende sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörende, welche die Ordnung stören, können von dem / der Vorsitzenden der Gemeindevertretung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

##### § 5

###### Einwohnerfragestunde, Anhörung von Betroffenen und Sachverständigen

- (1) Die nach § 2 (1) Nr. 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 04.12.2025 und der Einwohnerbeteiligungsatzung der Gemeinde Sydower Fließ vom 19.02.2009, nach § 13 BbgKVerf, durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn, vor der Behandlung der Tagesordnungspunkte, im öffentlichen Teils der Sitzung der Gemeindevertretung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentliche zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Gemeindevertretung, zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Einwohnerinnen und Einwohner, Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

**§ 6****Sitzungsablauf**

- (1) Der/ die Vorsitzende der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. In den Sitzungen handhabt er / sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle der Verhinderung treten die Stellvertretenden in der Reihenfolge ihrer Benennung als erste oder zweite Stellvertretung an seine / ihre Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
  - a) Eröffnung der Sitzung,
  - b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Anwesenheit
  - c) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung,
  - d) Feststellung der Tagesordnung,
  - e) Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters / der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
  - f) Informationen der Vertreter in den Verbänden,
  - g) Informationen der Ausschüsse,
  - h) Informationen der Amtsverwaltung,
  - i) Einwohnerfragestunde
  - j) Behandlung der Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils der Sitzung,
  - k) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung,
  - l) Entscheidung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung,
  - m) Feststellung der Tagesordnung
  - n) Informationen des ehrenamtlichen Bürgermeisters / der ehrenamtlichen Bürgermeisterin
  - o) Informationen der Vertreter in den Verbänden
  - p) Informationen der Ausschüsse
  - q) Informationen der Amtsverwaltung
  - r) Anfragen und Anregungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung
  - s) Behandlung der Tagesordnungspunkte des nicht öffentlichen Teils der Sitzung,
  - t) Schließung der Sitzung

**§ 7****Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung, Vertagung**

- (1) Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnungspunkte
  - a) durch die Entscheidung in der Sache abschließen,
  - b) verweisen oder
  - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Entscheidung in der Sache geht bei der Abstimmung dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
- (3) Der / die Vorsitzende kann die Sitzung der Gemeindevertretung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er / sie die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Nach 21.30 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Die noch nicht aufgerufenen und behandelten Tagesordnungspunkte sind in der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen. Die Sitzung kann auch nach 21.30 Uhr fortgesetzt werden wenn die Gemeindevertretung hierzu einen einstimmigen Beschluss fasst.

**§ 8****Redeordnung**

- (1) Reden darf nur, wer von dem / der Vorsitzenden der Gemeindevertretung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Die regelmäßige Höchstredezeit eines Gemeindevertreters / einer Ge-

meindevertreterin zu dem jeweils beratenen Punkt der Tagesordnung beträgt 10 Minuten. Sofern ein Punkt der Tagesordnung untergliedert ist, gelten die Unterpunkte nicht als eigenständiger Punkt der Tagesordnung. Abweichend von Satz 1 kann der / die Vorsitzende der Gemeindevertretung für den jeweiligen Redner / die jeweilige Rednerin auf dessen / deren Antrag eine Überschreitung der regelmäßigen Höchstredezeit zulassen, sofern die Bedeutung des Gegenstands oder der Verlauf der Beratung dies als sachgerecht erscheinen lassen.

- (3) Der / die Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des / der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner / keine Rednerin unterbrochen werden.
- (4) Dem Amtsdirektor / der Amtsdirektorin ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

**§ 9****Sitzungsleitende Maßnahmen**

- (1) Der / die Vorsitzende der Gemeindevertretung kann Redner und Rednerinnen, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Gemeindevertreter / eine Gemeindevertreterin in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm / ihr der / die Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm / ihr in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der / die Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, dessen/ deren Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Gemeindevertreter / eine Gemeindevertreterin in einer Sitzung der Gemeindevertretung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm / ihr der / die Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn / sie des Raumes verweisen.

**§ 10****Abstimmungen**

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Gemeindevertretung ist vor jeder Abstimmung der Antrag zu verlesen. Bei der offenen Abstimmung stellt der / die Vorsitzende der Gemeindevertretung die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a) dem Antrag zustimmen,
  - b) den Antrag ablehnen
  - oder
  - c) sich der Stimme enthalten.
 Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die offene Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
- (2) Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen. Bei namentlicher Abstimmung werden die Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen zur Stimmabgabe aufgerufen. Das Votum des / der Aufgerufenen ist in der Niederschrift zu vermerken.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der / die Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

**§ 11****Einzelwahlen und Gremienwahlen**

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von geheimen Wahlen ist aus

- der Mitte der Gemeindevertretung ein aus 3 Personen bestehender Wahlausschuss zu bilden.
- (2) Hat die Gemeindevertretung eine einzelne Person zu bestellen oder vorzuschlagen, wird diese nach § 40 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
  - (3) Hat die Gemeindevertretung mehrere Mitglieder eines Gremiums zu bestellen oder vorzuschlagen, werden die Mitglieder und ihre Stellvertreter nach § 41 BbgKVerf gewählt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist oder die Gemeindevertretung einstimmig ein anderes Verfahren beschließt.
  - (4) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

### § 12 Niederschrift

- (1) Der Amtsdirektor / die Amtsdirektorin ist für die Niederschrift verantwortlich. Er / Sie bestimmt den Protokollführer / die Protokollführerin.
- (2) Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Angaben über die Art der Sitzung, insbesondere, ob es sich um eine Präsenz-, Hybrid-, Video- oder Audiositzung handelt,
  - b) die Zeit und den Ort der Sitzung,
  - c) die Namen der Teilnehmenden, dies gilt auch für Personen, die als Bedienstete des Amtes oder Sachverständige in der öffentlichen und/oder nicht öffentlichen Sitzung anwesend sind, der entschuldigt und ohne Entschuldigung abwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung,
  - d) die Tagesordnung einschließlich der Angabe, welche Tagesordnungspunkte in öffentlicher und welche in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt wurden,
  - e) den vollständigen Wortlaut der Anträge und Beschlüsse,
  - f) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
  - g) das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Gemeindevertretung, das dies verlangt
  - h) bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der einzelnen Mitglieder der Gemeindevertretung
 und
  - i) die Namen der wegen Befangenheit an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Mitglieder der Gemeindevertretung.
- (3) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (4) Die Sitzungsniederschrift ist regelmäßig innerhalb von 14 Tagen nach der Sitzung, spätestens zur nächsten ordentlichen Sitzung vorzulegen.
- (5) Soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird, wird die Öffentlichkeit über den wesentlichen Inhalt der Beschlüsse der Gemeindevertretung unterrichtet.

### § 13

#### Bild- und Tonaufzeichnungen

- (1) Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.

- (2) Absatz 1 gilt für von der Gemeindevertretung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- (3) Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind zu löschen, nachdem die Niederschrift vorgelegen hat und über etwaige Einwendungen gegen die Niederschrift entschieden wurde.
- (4) Bild- und Tonaufzeichnungen zu anderen als in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gründen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen

### § 14

#### Faktionen

- (1) Faktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muss mindestens aus 2 Mitgliedern bestehen. Faktionen wirken an der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit.
- (2) Die Faktionen haben dem / der Vorsitzenden der Gemeindevertretung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des / der Fraktionsvorsitzenden, der Stellvertretenden sowie aller der Fraktion angehörenden Gemeindevertreter und Gemeindevertreterinnen zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem / der Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen

### Zweiter Teil: Ausschüsse der Gemeindevertretung

### § 15

#### Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Gemeindevertretung gebildeten Ausschüsse gelten die Vorschriften des Ersten Abschnittes sinngemäß, soweit nicht gesetzlich oder in den folgenden Absätzen eine andere Regelung getroffen wird.
- (2) Die Öffentlichkeit soll über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ausschüsse durch Aushang in den in § 8 (6) der Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ aufgeführten Bekanntmachungskästen unterrichtet werden.
- (3) Die Bestimmungen über die Höchstredezeit gemäß § 8 (2) dieser Geschäftsordnung gelten nicht für die Ausschüsse.

### Dritter Teil: Schlussbestimmungen

### § 16

#### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Biesenthal, den 05.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

### Bekanntmachungsanordnung

Die Geschäftsordnung der Gemeinde Sydower Fließ, beschlossen in der öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ am 04.12.2025, wird im „Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim“ Nr. 12/2025, 35. Jahrgang, am 16.12.2025 öffentlich bekannt gemacht.

Biesenthal, den 05.12.2025

gez. Nedlin  
Amtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachungen des WAV „Panke/Finow“

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 03.12.2025 die 10. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Wasserversorgung des WAV „Panke/Finow“ beschlossen hat.

gez. Stahl  
Verbandsvorsteher

### 10. Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung von Gebühren und Kostenersatz in der Wasserversorgung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

#### Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (BbgKVerf) (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8), des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GKGBbg) (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 2,7392 €/m<sup>3</sup> Wasser.

#### Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bernau, den 03.12.2025

gez. Stahl  
Verbandsvorsteher

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 03.12.2025 die 13. Änderungssatzung der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des WAV „Panke/Finow“ beschlossen hat.

gez. Stahl  
Verbandsvorsteher

### 13. Änderungssatzung der Beitrags-, Kostenersatz- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

#### Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (BbgKVerf) (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8), des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GKGBbg) (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) und der §§ 1, 2, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### Artikel I

1. § 19 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Maßstab für die Erhebung der Grundgebühr ist je nach Dimensionierung die Nenndurchflussleistung ( $Q_n = m^3/h$ ) oder die Dauerdurchflussleistung ( $Q_3$ ) des zur Messung der dem Grundstück zugeführten Wassermenge eingesetzten Wasserzählers.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Zählern mit der Bezeichnung  $Q_n$  jährlich 57,488 € je  $m^3/h$  Nenndurchflussmenge. Sie beträgt jährlich min-

destens 143,72 €.

Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Zählern mit der Bezeichnung  $Q_3$  jährlich 35,929 € je  $m^3/h$  Dauerdurchflussmenge. Sie beträgt jährlich mindestens 143,72 €.

Ist kein Wasserzähler vorhanden, bildet die bei vergleichbaren Grundstücksverhältnissen zur Versorgung erforderliche Nenndurchflussleistung bzw. Dauerdurchflussleistung des Wasserzählers den Maßstab für die Grundgebühr.

2. § 21 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 21

#### Mengengebührensatz

Der Gebührensatz für die Mengengebühr beträgt 3,79 €/m<sup>3</sup> Abwasser.

#### Artikel II

Die Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Bernau, den 03.12.2025

gez. Stahl  
Verbandsvorsteher

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 03.12.2025 die 22. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des WAV „Panke/Finow“ beschlossen hat.

gez. Stahl  
Verbandsvorsteher

## 22. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

### Präambel

Aufgrund des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 5. März 2024 (BbgKVerf) (GVBl. I/24, Nr. 10), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8), des § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3, § 12 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg vom 10. Juli 2014 (GKGBbg) (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10) und der §§ 1, 2, 6 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 8), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24, Nr. 31) hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 03.12.2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

§ 4 wird wie folgt neu gefasst:

Hiermit wird bekannt gegeben, dass der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ in öffentlicher Sitzung am 25.06.2025 die Neufassung der Satzung für den Beirat des WAV „Panke/Finow“ beschlossen hat.

gez. Stahl  
Verbandsvorsteher

## Satzung für den Beirat des Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“

Gemäß §§ 13, 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S. 77) hat die Verbandsversammlung des Wasser und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ in ihrer Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

### Präambel

Die Verwendung des Maskulinum erfolgt einheitlich und geschlechtsunabhängig für die folgende Satzung. Gemeint sind im Sinne der Gleichbehandlung immer alle Geschlechter. Wir möchten den Bürgern sowie Unternehmen in unserem Verbundsgebiet die Gelegenheit geben, sich mit Fragen, Anregungen und Wünschen an den Wasser- und Abwasserverbandes „Panke/Finow“ (im Folgenden WAV „Panke/Finow“) zu beteiligen. Ziel ist es, somit die Kundenorientierung zu steigern und eine höhere Transparenz hinsichtlich der Tätigkeit des Verbandes zu schaffen. Durch die Einrichtung eines Beirates sollen die Bedürfnisse einzelner Gruppen dargelegt und in enger Zusammenarbeit optimiert werden. Dies soll in einem offenen, konstruktiven Dialog miteinander und den Vertretern des WAV „Panke/Finow“ erfolgen. Die Interessen aller Beteiligten (Eigentümer, Mieter, Pächter, Gewerbeleuten, Hausverwaltungen, Großkunden und Bürgerinitiativen etc.) werden durch den Beirat vertreten. Sie bringen Wünsche, Anregungen und Kritik aus dem Kundenkontakt in den Beirat ein. Dadurch versprechen wir uns in Zukunft eine höhere Zufriedenheit und Akzeptanz von Entscheidungen des WAV „Panke/Finow“. Der Beirat steht unter der Schirmherrschaft des Verbandsausschusses des WAV „Panke/Finow“.

Als Grundlage einer vertrauensvollen, kooperativen und fairen Zusammenarbeit dient folgende Satzung.

### § 1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Beirat übt ausschließlich eine beratende Funktion gegenüber dem WAV „Panke/Finow“ aus.
- (2) Der Beirat wird in seinen Sitzungen durch einen Vertreter des WAV „Panke/Finow“ oder einen durch den WAV „Panke/Finow“ beauftragten Dritten aktuell über wesentliche, kundenrelevante Maßnahmen informiert, soweit diese nicht vertraulich behandelt werden müssen.
- (3) Der Beirat berät den WAV „Panke/Finow“ und macht selbst Vorschläge zur Verbesserung und bringt diese im Rahmen der Sitzungen des Beirates ein. Diese werden dann an die jeweilige Fachabteilung weitergeleitet, geprüft und ggf. umgesetzt.
- (4) Die vom Beirat selbst erarbeiteten Konzepte und Umsetzungsvorschläge werden durch den WAV „Panke/Finow“ nicht finanziert. Eine Kostenerstattung erfolgt nur, wenn durch den WAV „Panke/Finow“ ein schriftlicher Auftrag erteilt wurde.

### § 2 Zusammensetzung und Auswahlverfahren

- (1) Die Mitglieder des Beirates sind unabhängig und ehrenamtlich tätig. Sie sollen einen Querschnitt der Leistungsnahmer aus der Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden des WAV „Panke/Finow“ darstellen.
- (2) Der Beirat besteht aus neun Vertretern, die sich aus drei Leistungsnahmergruppen zusammensetzen.
  1. Eigentümer von zentral und dezentral erschlossenen Grundstücken

2. Mieter/Pächter von Wohnungen und Häusern
  3. Gewerbe/Unternehmen
- (3) Vor jeder Wahlperiode werden die Voraussetzungen und Bewerbungsfristen durch die Geschäftsstelle des WAV „Panke/Finow“ oder einem durch den WAV „Panke/Finow“ beauftragten Dritten rechtzeitig geprüft und veröffentlicht.
- (4) Jeder Bürger oder Vertreter eines Unternehmens im Verbandsgebiet des WAV „Panke/Finow“ kann sich als Mitglied des Beirates bewerben, sofern das 16. Lebensjahr vollendet wurde. Die Bewerbungen werden durch die Geschäftsstelle des WAV „Panke/Finow“ oder einem durch den WAV „Panke/Finow“ beauftragten Dritten gesammelt und den in Abs. 2 genannten Leistungsnehmergruppen zugeordnet. Die Bewerber werden nach Ablauf der Bewerbungsfrist per Losentscheid ausgewählt.
- (5) Pro Leistungsnehmergruppe werden 3 Personen gewählt. Sollten in einer Kategorie weniger als 3 Bewerbungen vorliegen, wird der Beirat dieser Kategorie durch Interessenten anderer Kategorien ergänzt.
- (6) Nach Bewerbung und Auslosung benennt der WAV „Panke/Finow“ die Mitglieder des Beirates und veröffentlicht dessen Besetzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (7) Mitarbeiter des WAV „Panke/Finow“ können nicht Mitglied im Beirat werden. Auch Mitarbeiter des Geschäftsbesorgers des WAV „Panke/Finow“ sowie Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin, der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Biesenthal und Gemeindevertreter der Gemeinden Rüdnitz und Melchow können keine Mitglieder im Beirat des WAV „Panke/Finow“ werden.
- (8) Um Mitglied zu werden, erhält der gewählte Nutzer nach erfolgreicher Wahl eine Mitgliedsbescheinigung für den Beirat.
- (9) Die an den Sitzungen des Beirates teilnehmenden Vertreter des WAV „Panke/Finow“ sowie des Geschäftsbesorgers des WAV „Panke/Finow“ werden durch den WAV „Panke/Finow“ oder einem durch den WAV „Panke/Finow“ beauftragten Dritten benannt. Die Anzahl dieser Vertreter kann aufgrund sachlich-thematischer Gründe variieren.
- (10) Ein Sprecher des Beirates leitet die Sitzungen.

### § 3 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt fünf Jahre und lehnt sich an die Wahlperiode der kommunalen Vertretungen im Verbandsgebiet an. Die Bewerbung für eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder sollen regelmäßig an den Sitzungen teilnehmen.
- (2) Die Mitgliedschaft endet vorzeitig durch Verzicht oder Ausschluss. Der Ausschluss ist unangreifbar.
- (3) Ein Mitglied kann auf Antrag einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder aus dem Beirat ausgeschlossen werden. Vor der Abstimmung über einen solchen Antrag ist das betroffene Mitglied durch den Beirat anzuhören.

### § 4 Organisation

- (1) Der Beirat trifft sich grundsätzlich 3mal im Jahr zu regulären Sitzungen.

## Bekanntmachung des WAV „Panke/Finow“

Der Wasser- und Abwasserverband „Panke/Finow“ gibt im Folgenden die öffentlichen Sitzungstermine des Verbandsausschusses für das Jahr 2026 bekannt. Den Ort, Beginn sowie die aktuellen Tagesordnungspunkte der jeweiligen Sitzung finden Sie auf unserer Homepage [www.wav-panke-finow.org](http://www.wav-panke-finow.org).

Sitzungstermine des Verbandsausschusses für das Jahr 2026

21.01.2026	11.02.2026	04.03.2026
25.03.2026	15.04.2026	06.05.2026
27.05.2026	17.06.2026	08.07.2026
29.07.2026	19.08.2026	09.09.2026
30.09.2026	21.10.2026	11.11.2026
02.12.2026		

Dezember 2025

gez. Werner, Vorsitzender des Verbandsausschusses

Die Sitzungen werden durch den Sprecher des Beirates in Abstimmung mit der Geschäftsstelle des „WAV Panke/Finow“ oder einem durch den WAV „Panke/Finow“ beauftragten Dritten vorbereitet und unter Beilage der geplanten Tagesordnung spätestens vier Wochen vor der Sitzung einberufen. Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich.

- (2) Der Beirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung seiner Amtszeit aus seiner Mitte einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher. Diese sind Ansprechpartner für die Nutzer im Verbandsgebiet sowie für den WAV „Panke/Finow“.
- (3) Der Beirat beschließt in Abstimmung mit dem Vertreter des WAV „Panke/Finow“ in der jeweiligen Sitzung den Folgetermin.
- (4) Die Organisation des Beirates und deren Sitzungen obliegen dem Beirat. Der Vertreter der Geschäftsstelle des „WAV Panke/Finow“ oder ein durch den WAV „Panke/Finow“ beauftragter Dritter übernimmt die Versendung der Einladungen, Tagesordnungen, des Ergebnisprotokolls sowie die Organisation des Sitzungsraumes. Er stellt außerdem einen Protokollführer für die geplanten Sitzungen. Das Protokoll wird zwischen dem Protokollführer und dem Sprecher abgestimmt.
- (5) Kosten und Auslagen für Sitzungen werden nicht erstattet.

### § 5 Beschlussfassung

- (1) Der Beirat kann Beschlüsse fassen. Diese haben einen empfehlenden Charakter.
- (2) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- (3) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

### § 6 Rechtliche Stellung

Der Beirat ist kein Organ des WAV „Panke/Finow“. Er ist ein beratendes Gremium des WAV „Panke/Finow“.

### § 7 Auflösung

Der Beirat kann durch einen Zwei-Drittel-Mehrheitsbeschluss durch seine Mitglieder oder durch einen Beschluss der Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ aufgelöst werden.

### § 8 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verbandsversammlung des WAV „Panke/Finow“ kann die Satzung durch Beschluss ändern. Der Sprecher des Beirates bekommt Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen.

Bernau, 25.06.2025

gez. Stahl

Verbandsvorsteher

## Sonstige ortsübliche Bekanntmachungen und Mitteilungen

### Beschlüsse der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sydower Fließ vom 04.12.2025

#### Beschluss Nr. 41/2025

##### Haushaltssatzung 2026

###### Beschlussstext

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*–

#### Beschluss Nr. 35/2025

##### Geschäftsordnung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sydower Fließ

###### Beschlussstext

1. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Geschäftsordnung der Gemeindevorvertretung Sydower Fließ in der anliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss Nr. 36/2025

##### Hauptsatzung der Gemeinde Sydower Fließ

###### Beschlussstext

1. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der anliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss Nr. 37/2025

##### Berufung einer sachkundigen Einwohnerin in den Kultur- und Sozialausschuss (KSA)

###### Beschlussstext

1. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt Frau Carola Plänitz als sachkundige Einwohnerin in den Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Sydower Fließ zu berufen.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss Nr. 43/2025

##### 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ OT Tempelfelde im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ (Parallelverfahren)

###### – Billigung des Vorentwurfs i. d. F. vom November 2025

###### – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

###### Beschlussstext

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sydower Fließ OT Tempelfelde im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ, in der Fassung vom November 2025 bestehend aus Planzeichnung (Anlage 1), sowie Begründung (Anlage 2) wird genehmigt.
2. Der Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sydower Fließ OT Tempelfelde im Zusammenhang mit der Aufstellung

des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ, ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (1) BauGB die frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Vorentwurfsplanung erfolgen.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss Nr. 44/2025

##### Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ einschl. 4. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sydower Fließ OT Tempelfelde (Parallelverfahren)

###### – Aufstellungsbeschluss Erweiterung Geltungsbereich

###### – Billigung des Vorentwurfs i. d. F. vom November 2025

###### – Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

###### Beschlussstext

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt:

1. Der Änderung und Erweiterung des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ, durch die Einbeziehung der Flurstücke 302 und 304 der Flur 6 in der Gemarkung Tempelfelde (Planzeichnung Anlage 1), wird zugestimmt.
2. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ, in der Fassung vom November 2025, bestehend aus Planzeichnung (Anlage 1), Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 2) sowie Begründung (Anlage 3) und Umweltbericht (Anlage 4) wird genehmigt.
3. Der Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wildkatzenzentrum“, Gemeinde Sydower Fließ, ist gem. § 3 (1) BauGB frühzeitig öffentlich auszulegen. Gleichzeitig soll gem. § 4 (1) BauGB die frühzeitige Einholung der Stellungnahmen der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zur Vorentwurfsplanung erfolgen.
4. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss Nr. 45/2025

##### Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2026 der Immoversa GmbH

###### Beschlussstext

1. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sydower Fließ erteilt dem Wirtschafts- und Instandhaltungsplan 2026 der Immoversa GmbH für die verwaltenden Objekte der Gemeinde Sydower Fließ die Zustimmung.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

#### Beschluss Nr. 46/2025

##### Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen)

###### Beschlussstext

1. Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Sydower Fließ beschließt, den beigefügten Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen (Bestandsanlagen) mit der Windpark Tempelfelde 2 GmbH & Co.KG abzuschließen.
2. Der Amtsdirektor wird ermächtigt Änderungen am Vertrag vorzunehmen, sofern der Grundcharakter des Vertrages nicht verändert wird.

3. Der Amtsdirektor wird beauftragt für die Gemeinde Sydower Fließ zu handeln.  
– *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 38/2025**  
**Grundstücksangelegenheiten**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 39/2025**  
**Grundstücksangelegenheiten**

– *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 40/2025**  
**Grundstücksangelegenheiten**

– *Beschluss vertagt*

**Beschluss Nr. 47/2025**

**Grundstücksangelegenheiten**

– *Beschluss angenommen*

*Sydower Fließ, 04.12.2025*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste / Finanzen - Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevorstellung der Gemeinde Breydin vom 02.12.2025

**Beschluss Nr. 28/2025**

**Berufung eines sachkundigen Einwohners in den Kultur- und Sozialausschuss (KSA)**

*Beschlussstext*

1. Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Breydin beschließt  
**Herrn Rene Lindemann**  
als sachkundigen Einwohner in den Kultur- und Sozialausschuss der Gemeinde Breydin zu berufen.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Breydin zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

zung für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

*Breydin, 02.12.2025*

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevorstellung der Gemeinde Marienwerder vom 26.11.2025

**Beschluss Nr. 29/2025**

**Haushaltssatzung 2026**

*Beschlussstext*

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Form (Anlage).  
– *Beschluss angenommen*

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Marienwerder genehmigt und beschließt

1. die überplanmäßigen Aufwendungen/überplanmäßige Auszahlungen in der Buchungsstelle 36501.531200/36501.731200 in Höhe von 8.200,-- € zur Verfügung zu stellen.
  2. die überplanmäßigen Aufwendungen/überplanmäßige Auszahlungen werden aus Minderaufwendungen/Minderauszahlungen der Buchungsstelle 61101.537400/61101.737400 (Allgemeine Umlage an Gemeinden/GV – Amtsumlage) gedeckt.
  3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 26/2025**

**Aufhebung Beschluss Nr. 33/2023 vom 06.07.2023 – Besetzung einer weiteren Erzieher-Stelle über den gesetzlich festgelegten Personalschlüssel für die Kita „Mäusestübchen“**

*Beschlussstext*

1. Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Marienwerder beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 33/2023 vom 06.07.2023 – Besetzung einer weiteren Erzieherstelle über den gesetzlich festgelegten Personalschlüssel für die Kita „Mäusestübchen“.
  2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.
- *Beschluss angenommen*

**Beschluss Nr. 31/2025**

**Vergleichsvorschlag in der Streitsache Gemeinde Marienwerder ./ ARGE Hydro – Wacht**

*Beschlussstext*

Die Gemeindevorstellung der Gemeinde Marienwerder stimmt dem nachfolgenden Vergleichsvorschlag in der Streitsache Gemeinde Marienwerder ./ ARGE Hydro – Wacht u.a., zu:

1. Die Beklagten – ARGE Hydro – Wacht u.a. – zahlen als Gesamtschuldner an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 2.450.000,00 €. Die Zahlung erfolgt in zwei Raten. Eine erste Rate in Höhe von 1.450.000,00 € ist binnen einer Woche nach Feststellung des Vergleiches gem. § 278

**Beschluss Nr. 27/2025**

**Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen für die Betreuung von Kindern in Fremdgemeinden**

*Beschlussstext*

- Abs. 6 ZPO durch den Senat zur Zahlung fällig. Die zweite Rate in Höhe von 1.000.000,00 € ist zum 01.03.2026 fällig.
2. Mit Eingang der ersten Rate in Höhe von 1.450.000,00 € erklärt die Klägerin – Gemeinde Marienwerder –, die ausgereichte Prozessbürgschaft der Sparkasse Trier, Theodor-Heuss-Allee 1, 54292 Trier, Prozessbürgschafts-Nr. 710418989 vom 03.09.2024 bis zur Höhe von 3.021.294,36 € nur noch in Höhe von bis zu 1.000.000,00 € in Anspruch zu nehmen. Mit Zahlung der zweiten Rate am 01.03.2026 ist die Prozessbürgschaft Nr. 710418989 der Sparkasse Trier an die Beklagten im Original herauszugeben.
  3. Damit sind sämtliche wechselseitigen Ansprüche der Parteien aus dem streitgegenständlichen Bauvorhaben erledigt.
  4. Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleiches werden gegeneinander aufgehoben.
  5. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, für die Gemeinde Marienwerder zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 30/2025

#### Grundstücksangelegenheiten

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

*Marienwerder, 26.11.2025*

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

## Beschlüsse der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rüdnitz vom 20.11.2025

### Beschluss Nr. 51/2025

#### Haushaltssatzung 2026

##### Beschlussstext

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 in der vorliegenden Form (Anlage).

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 50/2025

#### Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen für die Amtsumlage

##### Beschlussstext

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. die überplanmäßigen Mehraufwendungen der Buchungsstelle 61.1.01.537400 in Höhe von 37.966,93 € zur Verfügung zu stellen.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Mehraufwendungen erfolgt aus den Mehrerträgen der Buchungsstelle 61.1.01.411100 – Schlüsselzuweisungen vom Land.
3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 53/2025

#### Bewilligung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen für die Gewerbesteuerumlage

##### Beschlussstext

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt:

1. die überplanmäßigen Mehraufwendungen und -auszahlungen der Buchungsstelle 61101.534100/734100 in Höhe von 14.700 € zur Verfügung zu stellen.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Mehraufwendungen und -auszahlungen erfolgt aus den Mehrerträgen und -einzahlungen der Buchungsstelle 61101.401300/601300.

3. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 49/2025

#### Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz

##### Beschlussstext

Die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Rüdnitz beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Rüdnitz in der anliegenden Form.

– *Beschluss angenommen*

### Beschluss Nr. 52/2025

#### 1. Änderung der Regeln zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit

##### Beschlussstext

Die Gemeindevorvertretung Rüdnitz beschließt:

1. Die 1. Änderung der Regelung zur Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit vom 13.12.2018 in der vorliegenden Form.
2. Der Amtsdirektor des Amtes Biesenthal-Barnim wird beauftragt, im Namen der Gemeinde Rüdnitz zu handeln.

– *Beschluss angenommen*

Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen können zu den Sprechzeiten in der Amtsverwaltung des Amtes Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal, Fachbereich Zentrale Dienste/Finanzen – Sitzungsdienst – Zimmer 204 eingesehen werden.

*Rüdnitz, 20.11.2025*

*gez. Nedlin  
Amtsdirektor*

— Ende der sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen und Mitteilungen —

— ENDE DES AMTLICHEN TEILS —

**IMPRESSUM Amtsblatt für das Amt Biesenthal-Barnim****Herausgeber**

Amt Biesenthal-Barnim  
Der Amtsdirektor  
Berliner Str. 1  
16359 Biesenthal  
Tel. (0 33 37) 45 99 58  
buero.amtsdirektor@amt-biesenthal-barnim.de

**Redaktion**

Amt Biesenthal-Barnim,  
Der Amtsdirektor  
Berliner Straße 1  
16359 Biesenthal  
Tel. (0 33 37) 45 99 58  
Fax (0 33 37) 45 99 40  
amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de

**Verlag, Anzeigen, Druck**

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Werftstraße 2  
10557 Berlin  
Tel. (030) 28 09 93 45  
Fax (030) 57 79 58 18,  
E-Mail: redaktion@heimatblatt.de  
www.heimatblatt.de

**Anzeigenannahme**

Wolfgang Beck  
Tel. (0 33 37) 45 10 20,  
E-Mail: amtsblatt@gmx.de

Die Inhalte des Amtsblattes wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Keine Haftung wird übernommen für unverlangt eingesandte Manuskripte, Zeichnungen, Fotos etc. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion. Die Redaktion geht davon aus, dass zugesandte Fotos und Bilder frei von Rechten Dritter sind und keine Urheberrechte oder Persönlichkeitsrechte Dritter verletzen. Die rechtliche Verantwortung hierfür liegt allein beim Autor.

**Bezugsmöglichkeiten:**

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf in ausreichender Auflage und wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

**Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht!**

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- bzw. Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Werftstraße 2, 10557 Berlin möglich. Nach Verfügbarkeit ist das Amtsblatt auch im Foyer der Amtsverwaltung Biesenthal Barnim, Berliner Straße 1, oder im Gebäude Plottkeallee 5 erhältlich.

## II. NICHTAMTLICHER TEIL

## Inhalt

Informationen aus der Amtsverwaltung	Seite 28
Nachrichten aus den Gemeinden	Seite 31
Aus den Vereinen	Seite 37
Veranstaltungen, Termine, Informationen	Seite 40
Kirchliche Nachrichten	Seite 40
Aus den Kinder- & Jugendeinrichtungen	Seite 44
Notdienste	Seite 46

## INFORMATIONEN AUS DER AMTSVERWALTUNG

## SITZUNGSTERMINE

<b>Mo   05.01.2026   19:00 Uhr</b>	<b>Di   20.01.2026   19:00 Uhr</b>
<b>Ausschuss Bauen &amp; Infrastruktur der GV der Gemeinde Marienwerder</b>	<b>Gemeindevertretung der Gemeinde Breydin</b>
1. Sitzung   Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Marienwerder	1. Sitzung   Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Tuchen
<b>Mo   12.01.2026   19:00 Uhr</b>	<b>Di   20.01.2026   19:00 Uhr</b>
<b>Ortsbeirat des Ortsteils Ruhlsdorf, Gemeinde Marienwerder</b>	<b>Waldbeirat der Stadt Biesenthal</b>
1. Sitzung   Räumlichkeiten, Bürgerhaus Ruhlsdorf	1. Sitzung   Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
<b>Mo   12.01.2026   19:00 Uhr</b>	<b>Mi   21.01.2026   19:00 Uhr</b>
<b>Bauausschuss der GV der Gemeinde Melchow</b>	<b>Bauausschuss der SVV der Stadt Biesenthal</b>
1. Sitzung   Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum	1. Sitzung   Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
<b>Mo   12.01.2026   19:00 Uhr</b>	<b>Do   22.01.2026   19:00 Uhr</b>
<b>Sozialausschuss der GV der Gemeinde Marienwerder</b>	<b>Gemeindevertretung der Gemeinde Sydower Fließ</b>
1. Sitzung   Räumlichkeiten, Gemeinde-Vereinshaus Sophienstätt	1. Sitzung   Mensa, Grundschule Grünthal
<b>Di   13.01.2026   17:00 Uhr</b>	<b>Do   22.01.2026   19:00 Uhr</b>
<b>Verbandsversammlung des Schulverbandes Sydow</b>	<b>Kultur- &amp; Sozialausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz</b>
1. Sitzung   Mensa, Grundschule Grünthal	1. Sitzung   Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz
<b>Di   13.01.2026   19:00 Uhr</b>	<b>Mo   26.01.2026   19:00 Uhr</b>
<b>Ausschuss A1 des Amtsausschusses des Amtes Biesenthal-Barnim</b>	<b>Ausschuss zur Koordinierung der Ortsteilangelegenheiten der Gemeinde Marienwerder</b>
1. Sitzung   Sitzungsraum, Rathaus Biesenthal	1. Sitzung   Räumlichkeiten, Gemeinde-Vereinshaus Sophienstätt
<b>Do   15.01.2026   19:00 Uhr</b>	<b>Mo   26.01.2026   19:00 Uhr</b>
<b>Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz</b>	<b>Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Breydin</b>
1. Sitzung   Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz	1. Sitzung   Räumlichkeiten, Gemeindezentrum Tuchen
<b>Mo   19.01.2026   19:00 Uhr</b>	<b>Di   27.01.2026   19:00 Uhr</b>
<b>Ortsbeirat des Ortsteils Sophienstätt, Gemeinde Marienwerder</b>	<b>Amtsausschuss des Amtes Biesenthal-Barnim</b>
1. Sitzung   Räumlichkeiten, Gemeinde-Vereinshaus Sophienstätt	1. Sitzung   Mensa, Grundschule „Am Pfefferberg“
<b>Mo   19.01.2026   19:00 Uhr</b>	<b>Do   29.01.2026   19:00 Uhr</b>
<b>Gemeindevertretung der Gemeinde Melchow</b>	<b>Gemeindevertretung der Gemeinde Marienwerder</b>
1. Sitzung   Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum	1. Sitzung   Räumlichkeiten, Mensa der Grundschule und Kita Mäusestübchen Marienwerder
<b>Di   20.01.2026   19:00 Uhr</b>	
<b>Kultur- und Sozialausschuss der GV der Gemeinde Melchow</b>	
1. Sitzung   Räumlichkeiten, Touristisches Begegnungszentrum	
<b>Di   20.01.2026   19:00 Uhr</b>	
<b>Finanz- und Planungsausschuss der GV der Gemeinde Rüdnitz</b>	
1. Sitzung   Räumlichkeiten, Begegnungsstätte Rüdnitz	

Änderungen sind möglich.

## Fundgegenstände bitte im Amt Biesenthal-Barnim abholen

Folgende Fundgegenstände wurden im Fundbüro abgegeben:

## • Schlüssel und Fahrräder

Zur Abholung melden Sie sich beim Amt Biesenthal-Barnim, Berliner Straße 1, 16359 Biesen-

thal, Tel.: 03337/459966 mit Terminvereinbarung. Das Amt bewahrt die Fundsachen ein halbes Jahr lang auf. Nicht abgeholt Gegeenstände gehen in das Eigentum des Finder oder des Amtes über.

## Öffnungszeiten des Amtes Biesenthal-Barnim

Montag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 bis 12.00 und 13.00 bis 15.00 Uhr
Mittwoch und Freitag geschlossen	

# Liebe Einwohnerinnen und Einwohner, sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

wenn sich das Jahr dem Ende zuneigt, breitet sich in unseren Gemeinden und unserer Stadt, auf den Feldern und in den Wäldern des Barnims ein ganz besonderer Zauber aus. Die Tage werden kürzer, die Nächte länger, und die Lichter der Adventszeit lassen unsere Straßen, Plätze und Fenster warm erstrahlen. Es ist die Zeit, in der wir innehalten, zurückblicken und die vielen kleinen und großen Momente würdigen, die unser Zusammenleben so lebenswert machen.

In dieser festlichen Zeit möchte ich allen danken, die unsere Region durch ihr Engagement, ihre Hingabe und ihren unermüdlichen Einsatz bereichern. Mein herzlicher Dank gilt den Ehrenamtlichen in unseren Gremien, in den Freiwilligen Feuerwehren, in Vereinen, Initiativen und Nachbarschaften. Sie investieren nicht nur ihre Zeit, sondern auch ihre Herzen, um Gemeinschaft zu stiften, Traditionen zu pflegen und unsere Stadt und unsere Gemeinden lebendig zu halten. Ihr Wirken ist ein kostbares Fundament unseres gesellschaftlichen Miteinanders – sichtbar, spürbar und für uns alle unermesslich wertvoll.

Ein ebenso großer Dank gebührt

den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unserer nachgeordneten Einrichtungen – von Schulen und Kitas über Bibliotheken bis hin zu allen weiteren öffentlichen Einrichtungen. Mit Engagement, Kreativität und Verantwortung gestalten Sie den Alltag unserer Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, eröffnen Möglichkeiten zum Lernen, Entdecken und zur Teilhabe und tragen dazu bei, dass Biesenthal-Barnim als lebenswerte Region erlebbar wird. Ihre Arbeit ist oft still, aber von unschätzbarem Wert.

Nicht zuletzt danke ich allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Amtsverwaltung. Ihr täglicher Einsatz, Ihre Professionalität, Ihr Teamgeist und Ihre Zuverlässigkeit sind die Säulen, auf denen die Arbeit unserer Verwaltung ruht. Sie sorgen dafür, dass Projekte gelingen, Anliegen der Bürgerinnen und Bürger kompetent bearbeitet werden und unsere Region in all ihren Facetten lebendig bleibt. Gemeinsam haben wir Herausforderungen gemeistert, Visionen entwickelt und dafür gesorgt, dass unser Amt Biesenthal-Barnim ein Ort ist, auf den wir alle stolz sein können.

Die Weihnachtszeit lädt uns ein, innezuhalten, zur Ruhe zu kommen und die festliche Stimmung zu genießen. Es ist die Zeit der Kerzen, des Lichterglanzes und der leisen Momente, in denen wir das Jahr Revue passieren lassen. Die hoffentlich verschneiten Wälder, die stillen Seen und die gemütlich erleuchteten Häuser unserer Region erinnern uns daran, dass Heimat nicht nur ein Ort ist, sondern vor allem von den Menschen getragen wird, die hier leben, handeln und füreinander da sind.

Möge die Weihnachtszeit für Sie alle eine Zeit der Besinnung, der Freude und des Miteinanders sein. Mögen Sie diese Tage im Kreise Ihrer Familien und Freunden und Freunde genießen, neue Kraft schöpfen und kleine Momente des Glücks und der Wärme erleben. Lassen Sie uns Dankbarkeit für das vergangene Jahr empfinden, aber auch mit Zuversicht und Hoffnung auf das kommende Jahr blicken.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein frohes, friedvolles und besinnliches Weihnachtsfest. Für das Jahr 2026 wünsche ich Gesundheit, Glück, Erfüllung und viele Momente, die uns als Gemeinschaft verbinden. Lassen Sie uns auch im neuen Jahr

die Schönheit und den Wert unserer Region Biesenthal-Barnim gemeinsam gestalten, Verantwortung übernehmen und die Lebensqualität für alle Bürgerinnen und Bürger weiter stärken.

Mit festlichen Grüßen, herzlicher Wertschätzung und den besten Wünschen für Sie alle

A. Nedlin Amtsdirektor des Amtes  
Biesenthal-Barnim



## Wichtiger Hinweis zu Ihren Kassenzeichen ab 2026

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
im Zuge der Einführung eines neuen EDV-Fachverfahrens zur Steuerveranlagung und -verarbeitung wurden neue **Kassenzeichen** vergeben. Diese Umstellung ist notwendig, um die internen Abläufe zu modernisieren und die Verwaltungsarbeit künftig noch effizienter und serviceorientierter gestalten zu können.  
Mit dem **Jahresbescheid 2026**

erhalten Sie automatisch Ihr **neues Kassenzeichen**. Auf dem Bescheid wird zusätzlich der Hinweis

**„Achtung: neues Kassenzeichen!“**

vermerkt sein, damit Sie die Änderung leicht erkennen können.

Bitte beachten Sie:

Ab dem Jahr 2026 ist bei **allen Zahlungen und jedem Schriftwechsel** ausschließlich das

neue Kassenzeichen anzugeben, um eine korrekte Zuordnung Ihrer Zahlungen sicherzustellen.

Falls Sie Zahlungen per **Dauerauftrag** leisten oder **Online-Zahlungen** über Ihr Bankkonto durchführen, bitten wir Sie, den **Verwendungszweck (Angabe Kassenzeichen)** unbedingt entsprechend zu ändern, gegebenenfalls auch Beträge und Fälligkeiten anzupassen. Nur so kann gewährleistet wer-

den, dass Ihre Zahlungen ordnungsgemäß verbucht werden. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Steuerabteilung Frau Hennig und Frau Schröder sowie Frau Ladewig und Frau Krause aus der Kasse** gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Abteilung Steuern/ Abgaben

### Annahme von Beiträgen für das Amtsblatt Biesenthal-Barnim:

Amtsverwaltung Biesenthal-Barnim, Berliner Str. 1, 16359 Biesenthal,

Tel: (03337) 45 99 58 oder 4599 0, Fax: (03337) 45 99 40, E-Mail: [amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de](mailto:amtsblatt@amt-biesenthal-barnim.de)

Annahmezeiten: Mo, Do 9–12 Uhr, 13–15 Uhr | Di 9–12 Uhr, 14–18 Uhr

**Annahme von Anzeigen:** Wolfgang Beck, Tel. (03337) 45 10 20, Fax (03337) 45 09 19, E-Mail: [amtsblatt@gmx.net](mailto:amtsblatt@gmx.net)

## NACHRICHTEN AUS DEN GEMEINDEN

## STADT BIESENTHAL

## Liebe Biesenthalerinnen und Biesenthaler,

bevor wir auf das Jahr 2025 zurückblicken, möchte ich mit Ihnen einen Gedanken teilen, der mich in diesem Jahr immer wieder begleitet hat. Wer – so wie ich – viele Spiele unserer **B-Jugend des SV Biesenthal 90** erlebt hat, konnte dort etwas sehen, das weit über den Fußball hinausgeht. Woche für Woche standen die Jugendlichen auf dem Platz – bei Hitze, Wind, Nieselregen oder tiefem Herbstlaub –, und jedes dieser Spiele erzählte dieselbe Geschichte: **Wenn man zusammensteht, entsteht Stärke.**

Es ist beeindruckend, wie die Mannschaft füreinander kämpft, wie sie sich gegenseitig Mut zuspricht, wie sie Rückschläge gemeinsam wegsteckt und wie groß die Freude ist, wenn ein Tor fällt. Genauso beeindruckend ist das Engagement der Eltern, die am Spielfeldrand mitfiebern, trösten, anfeuern und ihre Kinder unterstützen, und das Engagement der Trainer, die mit viel Herz, Ausdauer und Leidenschaft ein Umfeld schaffen, in dem junge Menschen wachsen können – sportlich und menschlich.

Dieser Teamgeist, dieses Füreinanderdasein spiegelt für mich wider, was Biesenthal ausmacht. Unsere Stadt lebt von Menschen, die einander Halt geben, die Verantwortung übernehmen, die sich einbringen – sei es im Sport, in Vereinen, in der Kultur, in der Nachbarschaft oder im Ehrenamt. Oft sind es gerade diese stillen, unscheinbaren Momente, die sichtbar machen, wie eng verbunden wir in Biesenthal miteinander sind.

**Mit diesem Gefühl von Zusammenhalt, das unsere Stadt trägt, fällt der Blick auf das vergangene Jahr besonders warm und dankbar. Denn 2025 hat uns viele solcher Momente geschenkt – im Großen wie im Kleinen.**



Besonders bewegend war in diesem Jahr das **100-jährige Jubiläum unserer Grundschule**, ein Fest, das uns daran erinnert hat, wie eng Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft in unserem Biesenthal miteinander verweben sind. Auch die vielen traditionellen Veranstaltungen – vom **Osterfeuer auf dem Eulenberg** bis zum **Regionalmarkt**, dem **Schützenfest** und den fröhlichen Festen auf dem **Sportplatz am Heideberg** – haben gezeigt, wie sehr wir das Miteinander pflegen und genießen.

Ein weiterer Höhepunkt war die **Eröffnung der Pfauenfließbrücke**, die nach langer Zeit wieder als verbindendes Stück Stadtlandschaft erlebbar geworden ist. Und am **Strandbad Wukensee** sorgen die neu verlegten Bohlen auf dem Steg dafür, dass unser beliebtes Ausflugsziel auch künftig sicher und einladend bleibt.

Das **Wukenseefest** im Juli trotzte selbst dem launischen Wetter – 26 Teams gingen an den Start, Kinder und Erwachsene jubelten am Ufer, und der Abend endete mit Musik und einem leuchtenden Feuerwerk. Kurz darauf feierte der **SV Biesenthal sein 35-jähriges Bestehen**, und ich durfte mit einer kleinen schachbrettgemusterten Überraschung gratulieren. Der runde Geburtstag unserer Ortschronistin **Gertrud Poppe (90)** erinnert uns zudem daran, welch starke Wurzeln und Lebensgeschichten unser Ort hervorbringt.

Auch kulturell war dieses Jahr reich: das **Klappstuhltheater in Dannewitz**, das **Erntedankfest**, das **Sommerfest des Pro Seniore**, das **Straßenmusikfest** und nicht zuletzt die Vorstellung unseres neuen **Kinderkalenders**, zu der Gäste aus Nowy Tomyśl angereist waren. All diese Momente tragen dazu bei, dass Biesenthal nicht nur ein Ort zum

Leben, sondern ein Ort zum Wohlfühlen ist.

Im Bereich der Stadtentwicklung konnten wir wichtige Fortschritte erzielen. Die **Verlängerung des Geh- und Radwegs entlang der Ruhlsdorfer Straße bis zur Akazienallee** verbessert spürbar die Sicherheit im Straßenraum und ermöglicht einen deutlich geschützteren Schulweg für viele Kinder und Familien. Gleichzeitig wächst der neue **Gehweg in der Schützenstraße** stetig voran. Mit ihm entsteht ein komfortabler und sicherer Fußweg für alle, die hier täglich unterwegs sind – ein weiterer Baustein auf dem Weg zu einem noch mobilitätsfreundlicheren Biesenthal.

Mein Dank gilt allen, die ihre Zeit, Kraft und Leidenschaft einbringen – in Vereinen, Organisationen, Initiativen, in der Verwaltung, in den Kitas, Horten und unserer Schule, bei den Technischen Diensten und in der Pflege. Und ich danke jenen, die auch während der Feiertage für uns da sind: Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst, Krankenhaus- und Pflegepersonal. Sie sind es, die unsere Stadt im wahrsten Sinne des Wortes zusammenhalten.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein Weihnachtsfest, das Sie zur Ruhe kommen lässt – mit Momenten des Lichts, des Lachens und der Nähe zu den Menschen, die Ihnen wichtig sind. Möge diese besondere Zeit ein Leuchten in Ihr Zuhause bringen, das weit über die Feiertage hinauswärmt. Für das neue Jahr 2026 wünsche ich Ihnen Zuversicht, gute Gesundheit, Mut für neue Schritte und viele kleine Glücksmomente, die uns daran erinnern, warum es sich lohnt, gemeinsam nach vorn zu schauen.

Ihr  
Carsten Bruch  
Bürgermeister der Stadt Biesenthal

**↳ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr, Rathaus Biesenthal, Am Markt 1  
Wir bitten um vorherige Terminabsprache, Ø 03337/2003

**↳ Erreichbarkeit des Sekretariats**

Dienstag 9 – 12 Uhr, 14 – 18 Uhr / Donnerstag 9 – 12 Uhr  
Ø 03337/2003, Fax 03337/3050, E-Mail: [buergermeister@biesenthal.de](mailto:buergermeister@biesenthal.de)

**↳ Sprechzeiten des Ortsvorstehers in Danewitz**

Herr Detlef Matzke  
Termine im Januar 2026: **13. und 27. Januar 2026**  
Die Sprechstunde findet jeweils dienstags im Gemeindehaus von 18:00 Uhr bis 19:00 statt.

**↳ Arbeitslosenservice-Einrichtung Bernau**

Bürgerberatungen in Biesenthal, Am Markt 1, Rathaus  
Sprechstunde: der 2. Dienstag jeden Monats!  
Nächster Termin: **13. Januar 2026 | 9:00 – 12.00 Uhr**

**↳ BHV Immobilienverwaltung und Management GmbH**

Mietersprechstunde jeden 2. Dienstag im Monat  
nächster Termin: **13. Januar 2026 von 15.00 – 17.00 Uhr**  
Ø 03338/369561, Fax: 03338/369560, E-Mail: [info@bhw-group.de](mailto:info@bhw-group.de)

**Biesenthaler Kalender 2026**

Liebe Biesenthalerinnen und Biesenthaler, liebe Gäste, der Biesenthaler Kalender 2026 ist ab sofort erhältlich.

**Unsere Biesenthaler Seniorinnen und Senioren haben wieder die Möglichkeit, sich den Biesenthaler Kalender für das Jahr 2026 kostenfrei in der Touristinformation im Rathaus abzuholen.**

Der Kalender kann auch für **10 €/Stück** käuflich erworben werden.

Öffnungszeiten der Touristinformation im Rathaus Am Markt 1:  
Dienstag 10–13 und 14–18 Uhr  
Donnerstag, Freitag, Samstag 10 – 14 Uhr

**Weihnachtsgrüße vom Ortsvorsteher Danewitz**

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das Jahr neigt sich dem Ende zu, und die Weihnachtsfeiertage stehen vor der Tür. Dies ist traditionell eine Zeit, um innezuhalten, das vergangene Jahr Revue passieren zu lassen und Kraft für das kommende Jahr zu schöpfen.

Mit Freude blicken wir auf das zurück, was wir in unserem Ortsteil gemeinsam erreicht haben. Ich möchte diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen allen, die sich das ganze Jahr über für unser Dorf engagiert haben, meinen herzlichen Dank auszusprechen. Mein besonderer Dank gilt all jenen, die im Verein Märkisches Backofendorf Danewitz e. V., bei der Freiwilligen Feuerwehr Danewitz oder im Gemeindeparkenrat, in der Nachbarschaftshilfe, im Ortsbeirat engagieren und allen Einwohnerinnen und Einwohner, die sich ehrenamtlich betätigt haben, um unsere Dorfgemein-

schaft so lebendig und liebenswert zu machen. Ihnen allen gebührt mein größter Respekt. Vielen Dank für Ihre wertvolle Arbeit.

Herzlich möchte ich mich auch beim Bürgermeister der Stadt Biesenthal, Herrn Carsten Bruch, den Stadtverordneten und der Amtsverwaltung sowie den Technischen Diensten für die gute Zusammenarbeit 2025 bedanken.

Gerade in diesen oft unruhigen Zeiten sind Gemeinschaftssinn, Mitmenschlichkeit und Nächstenliebe von unschätzbarem Wert. Ich wünsche Ihnen allen ein frohes, gesegnetes und friedliches Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien, Freunde und Bekannten.

Für das neue Jahr 2026 wünsche ich Ihnen viel Glück, Erfolg und vor allem Gesundheit. Kommen Sie gut und wohlbehalten in das neue Jahr.

*Ihr Ortsvorsteher  
Detlef Matzke*

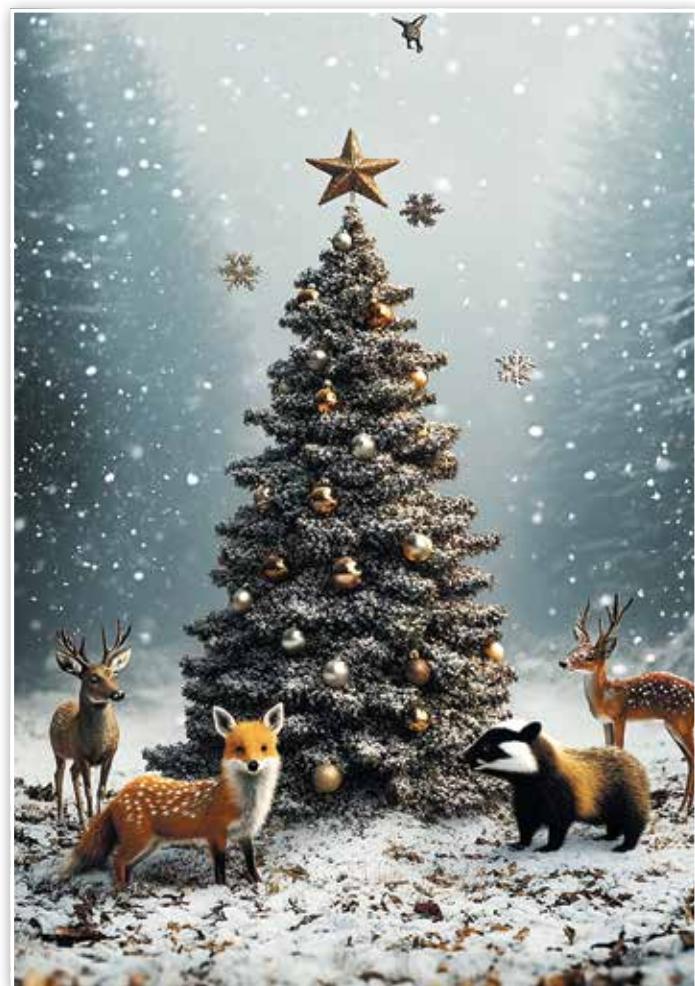


Foto: freepik.com

**GEMEINDE BREYDIN**

↳ **Sprechzeiten amtierender ehrenamtlicher Bürgermeister Frank Schmidt**  
jeden 1. und 3. Mittwoch im Monat von 16 Uhr bis 17.30 Uhr in der Dorfstraße 60b | OT Trampe

↳ **Bibliothek und Gemeinearchiv Breydin**

Mühlenweg 35 | Tuchen-Klobbicke

**Öffnungszeiten:**

1. Mittwoch im Monat von 18 Uhr bis 19.15 Uhr | 3. Mittwoch im Monat von 17 Uhr bis 18 Uhr und nach Vereinbarung – Tel. 0162/9400471, Karin Baron

Ansprechpartnerin Gemeindezentrum – Sandra Müller, Tel. 0173/6208596



Foto: pixabay.com

**Weihnachtsgruß der Gemeinde Breydin**

Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Breydin,

wenn das Jahr sich dem Ende neigt und die Tage merklich kürzer werden, beginnt eine Zeit, die für viele von uns etwas ganz Besonderes ist. Mit dem Advent hält eine Stimmung Einzug, die uns daran erinnert, langsamer zu werden, innezuhalten und das vergangene Jahr mit etwas Abstand zu betrachten. Weihnachten bringt Licht in die dunkle Jahreszeit – durch Kerzen, Leuchten in Fenstern, aber vor allem durch das Miteinander, das wir in diesen Wochen besonders bewusst erleben. Es ist eine Zeit, in der sich Familien treffen, Freunde zusammenfinden und in der wir oft spüren, wie wichtig Gemeinschaft und Zusammenhalt sind.

Für Breydin war 2025 ein Jahr voller Begegnungen, großer Momente und gemeinsamer Erlebnisse. Das Jubiläum „650 Jahre Tuchen, Klobbicke und Trampe“ war nicht nur ein Höhepunkt, sondern ein Ereignis, das weit über einzelne Festtage hinausgewirkt hat. Es hat uns gezeigt, wie lebendig unsere Ortsteile sind und wie stark der Zusammenhalt in unserer Gemeinde sein kann.

Schon zu Beginn des Jahres machten sich überall die Vorbereitungen bemerkbar. Es zählten Ideen und Herzblut, um dieses Jubiläum mit Leben zu füllen. Die Vorfreude war in den Ortsteilen zu spüren – ob in Gesprächen, in Arbeitsgruppen, bei Treffen von Vereinen oder im

Austausch zwischen Nachbarschaften.

Der feierliche Eröffnungsabend am 9. Mai in unserer Fachwerkkirche Tuchen setzte einen festlichen Auftakt. Ebenso eindrucksvoll war der Handwerks- und Regionalmarkt im August auf dem Dorfanger in Klobbicke. Er zeigte, wie vielfältig unsere Region ist und bot gleichzeitig Raum für Begegnungen, Gespräche und für das gemeinsame Erleben von Tradition und Handwerk.

Den emotionalen Höhepunkt bildete das große Festwochenende am 13. und 14. September. Bereits das Orgelkonzert am Freitagabend in der Tramper Kirche leitete unser Finale ein. Der darauffolgende Samstag brachte schließlich jenes Ereignis,

an das wir uns wohl noch gern und lange erinnern werden: der große Festumzug von Tuchen nach Trampe.

Rund 70 Wagen, Fußgruppen und historische Darstellungen machten 650 Jahre Ortsgeschichte sichtbar. Familien, Vereine und unverzichtbare Ehrenamtliche präsentierten Szenen, die von schweren Zeiten wie Pest und Krieg bis hin zu Wiederaufbau, Heimkehr und moderner Gegenwart reichten. Für viele war der Festumzug ein berührender Moment – ein Blick auf die Vergangenheit, der gleichzeitig auch den Wert der Gegenwart sichtbar machte. Im Schlosspark Trampe wurde anschließend bis in den Abend hinein gefeiert. Auf dem gesamten Gelände herrschte trotz wiederkehrender Regenschauer ein

entspanntes und herzliches Miteinander. Der Sonntag bot Raum für einen ruhigeren Ausklang. Gäste flanierten in historischen Gewändern durch den Burgpark Trampe, ließen sich an einer langen Tafel nieder und nutzten die Zeit für Gespräche und Begegnungen.

Trotz des umfangreichen Jubiläumsjahres haben wir in der Gemeinde auch wichtige Zukunftsthemen weiter im Blick behalten. Die Erweiterung unserer Kita „Schlossgeister“ bleibt eines unserer zentralen Projekte. Ebenso erfüllt uns der Erfolg im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ mit Freude und Stolz: wir erreichten den ersten Platz im Kreiswettbewerb und qualifizierten uns für den Landesentscheid.

Nun, da Weihnachten vor der Tür steht, wünschen wir Ihnen und Ihren Familien eine Zeit voller Licht und Wärme, Momente, die Sie stärken, Begegnungen, die guttun und Augenblicke der Ruhe, in denen Sie Kraft für das neue Jahr sammeln können.

Für das Jahr 2026 wünschen wir Ihnen Gesundheit, Zuversicht und viele schöne Momente – im Kleinen wie im Großen. Möge es ein Jahr werden, in dem wir gemeinsam gestalten, was unsere Gemeinde ausmacht.

Frohe Weihnachten und ein gutes neues Jahr

Sandra Müller  
stellv. Bürgermeisterin  
Gemeindevertretung der Gemeinde  
Breydin



Foto: freepik.com

## GEMEINDE MARIENWERDER

# Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Marienwerder,

das Kalenderjahr 2025 ist schon fast wieder Geschichte. Die Weihnachtszeit steht vor der Tür und es ist inzwischen gute Tradition, dass auch die Gemeindevorstellung Bilanz zieht. Die Gemeindevorstellung hat 2025 insgesamt acht Mal getagt. Die Sitzungen wurden in 10 Bau-, ebenfalls 10 Sozialausschusssitzungen sowie vier Sitzungen des Ausschusses zur Koordinierung der Ortsteilangelegenheiten vorbereitet. Der Finanzausschuss dient insbesondere der Erarbeitung und Umsetzung des Gemeindehaushaltes und hat dazu zweimal getagt.

Die großen inhaltlichen Themen in diesem Jahr waren die Fertigstellung der Mensa und der Meinungsbildungsprozess zum Thema Windkraft im ersten Halbjahr und im 2. Halbjahr und die Erarbeitung des Gemeindehaushalts für 2026 und das Gerichtsverfahren Werbelinkanal. Alle vier Themen haben wir insgesamt gut zum Abschluss bringen können. Die Mensa ist in Betrieb, der Beschluss zur Windkraft gefasst, der Gemeindehaushalt für 2026 beschlossen und – das kommt einem Paukenschlag gleich - wir haben ein Ergebnis zum Werbelinkanal! Der durch unsere Anwälte mit der Gegenseite in mehreren Verhandlungsschleifen ausgehandelte Vergleich – dem wir zugestimmt haben – besagt, dass die Gemeinde Marienwerder 2,45 Mio. € Schadensersatz durch die Firma Hydro-Wacht erhält. Wir werden uns Anfang des Jahres dazu beraten, wie wir mit den Entschädigungsgeldern inhaltlich umgehen. Dieses Vergleichsergebnis versetzt uns in jedem Fall in die Lage, den kommenden Gemeindevorstellungen einen schuldenfreien Finanzhaushalt übergeben zu können – eine super Basis für eine gute zukünftige kommunalpolitische Entwicklung unserer Gemeinde. Vielen Dank an

dieser Stelle auch an Amtsleiter Herrn Nedlin für die viele, teilweise nervenaufreibenden Arbeit der letzten Jahre.

Bei der Aufstellung unseres Haushalts für 2026 mussten wir mit deutlich geringeren Schlüsselzuweisungen des Landes Brandenburg zurechtkommen. Trotzdem setzen wir den Kurs der stetigen Instandhaltung unserer Infrastruktur weiter fort. So planen wir neben unseren laufenden Ausgaben für allgemeine Dienstleistungen, für Schule und Kitas die Sanierung des Spielschiffes in Marienwerder und der Treppe am Bürgerhaus in Ruhlsdorf, die Errichtung einer schalldämmenden Hallendecke in unserer Sporthalle und die Beschaffung eines neuen Fahrzeugs für die Gemeindearbeiter – um nur einige Maßnahmen zu nennen. Und selbstverständlich unterstützen wir auch weiterhin wie gewohnt die Jugend-, Vereins- und Seniorenarbeit. Bereits ab Dezember 2025 erweitert der Essensanbieter Sunshine das Mittagsangebot in der Mensa unserer Grundschule um eine dritte Menülinie und bietet damit unseren Kindern eine größere Auswahl an gesunden Mahlzeiten.

Für 2026 erwarten wir auch die Fertigstellung unseres neuen Feuerwehrgerätehauses in Ruhlsdorf durch das Amt Biesenthal-Barnim und die Fertigstellung unserer drei Schleusenanlagen (Ruhlsdorfer, Leesenbrücker und Grafenbrücker Schleuse) durch den Zweckverband Region Finowkanal. Beide Maßnahmen sind erhebliche Investitionen in unsere Sicherheitsinfrastruktur und in unsere Tourismus-Attraktivität, die wir als Gemeinde finanziell nicht schultern müssen.

2025 haben wir die Zaunanlage am Gemeindevereinshaus in Eigenleistung erneuert und zusätzliche Infokästen in Sophienstadt errichtet. Am Bürgerhaus



in Ruhlsdorf gibt es neue Bänke und die Fensterläden sind wieder wie neu. Ruhlsdorf und Marienwerder verfügen zudem über moderne Reparatur- und Ladestationen für Fahrradtouristen. Die Außenanlagen Schulhof und Spielplatz der Kita sind ebenfalls fast fertig gestellt. Das Spielfeld hinter der Turnhalle bleibt zunächst so wie es ist. Einen Wermutstropfen gibt es: Auf die geplanten Straßensanierungen unserer Sandwege mussten wir auf Grund der Finanzmittelsituation 2025 verzichten und auch 2026 reichen unsere Mittel nicht.

Durch die gute Arbeit unserer drei Ortsbeiräte und durch die engagierte Arbeit unserer ortsaussässigen Vereine hatte die Gemeinde 2025 auch wieder ein aktives Sozialleben. Dafür allen Mitstreitern, den vielen fleißigen Helfern sowie unseren zahlreichen Sponsoren ein herzliches Dankeschön.

So fanden 2025 insgesamt 38 kulturelle Veranstaltungen statt. Stellvertretend erinnert sei an das Heimatfest in Marienwerder kombiniert mit 120 Jahren FFW Marienwerder, bei dem erstmals seit vielen Jahren wieder unsere polnische Partnergemeinde zu Gast war und unser Pfarrer sich vom Kirchturm absieben ließ. Lieber Lars Friedrich,

auch Dir vielen Dank für die gute Zusammenarbeit zwischen Gemeinde und Kirche. Ruhlsdorf feierte 710 Jahre mit einem wunderschönen Festumzug. Sophienstadt tanzte in den Mai und machte Party zu Halloween. Diesem Bürgerbrief liegt auch der Veranstaltungskalender 2026 mit 34 großartigen Veranstaltungstipps bei. Das zeigt: Es bleibt bei unserem wunderbaren Sozialleben auch 2026!

Diesem Bürgerbrief wird erstmals auch ein – wenn auch unverbindlicher Sitzungskalender für 2026 beiliegen verbunden mit Hinweisen, wo man die Sit-

zungen auf der Webseite des Amtes Biesenthal-Barnims einsehen kann. Es gab doch wiederholt Anmerkungen der Bürger zu fehlender Transparenz.

Auf einen Termin möchten wir bereits heute aufmerksam machen: In der GV-Sitzung am 29.01.2026, 19 Uhr in der Mensa in Marienwerder wird sich die Gemeindevorstellung abschließend mit dem Regelwerk für die Errichtung von Solaranlagen auf Flächen der Gemeinde Marienwerder befassen.

Neuerungen wird es auch bei unseren Sprechstunden geben. Ihre Anliegen - liebe Bürgerinnen und Bürger - erreichen uns immer häufiger per Mail oder über die Internetseite. Die Bürgersprechstunden werden immer seltener genutzt. Deshalb wird es ab 2026 in der Regel jeden dritten Montag im Monat, 19 Uhr in Marienwerder nur noch eine Bürgersprechstunde im Rahmen des Ausschusses zur Koordinierung von Ortsteilangelegenheiten geben. Ihr Vorteil: Die Bürgermeisterin und alle drei Ortsvorsteher sind anwesend. Auch diese Termine finden Sie im beigefügten Sitzungskalender.

Der letzte Absatz dieses Weihnachtsbriefes ist ein großes Dankeschön an all jene, die täglich dafür sorgen, dass unsere Gemeinde funktioniert: den Kolleginnen und Kollegen im Amt Biesenthal-Barnim, dem Lehrerkollegium unserer Grundschule, den Kitamitarbeiterinnen und -mitarbeitern sowie unseren Gemeindearbeitern. Vielen Dank für Ihre Arbeit!

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern eine besinnliche Weihnachtszeit und einen gelungenen Start ins neue Jahr. Bleiben Sie gesund!

Im Namen der Gemeindevorstellung Marienwerder

Annett Klingsporn  
ehrenamtliche Bürgermeisterin

## ↳ Sprechzeiten der ehrenamtlichen Bürgermeisterin

### Änderungen der Sprechzeiten

An dieser Stelle möchten wir noch auf eine Neuerung 2026 aufmerksam machen.

Ab 2026 werden die Bürgersprechstunden aller Ortsvorsteher und der Bürgermeisterin der Gemeinde Marienwerder in einem Termin zusammengefasst.

Die Bürgersprechstunden finden ab sofort im Rahmen des Ausschusses zur Koordinierung der Ortsteilangelegenheiten (AKO) – in der Regel an jedem dritten Montag im Monat, 19 Uhr im Gemeindezentrum in Marienwerder – statt. Die erste Bürgersprechstunde im neuen Jahr ist am **Mo., 26.01., 19 Uhr**.

Unabhängig davon können auch weiterhin individuelle Gesprächstermine mit der Bürgermeisterin vereinbart werden – telefonisch unter 0160 974 77249 oder per Mail an [heimat.marienwerder@t-online.de](mailto:heimat.marienwerder@t-online.de)

## GEMEINDE MELCHOW



## ↳ Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters

Die Sprechstunde findet im Ortsteil Melchow im „Touristischen Begegnungszentrum Lindengarten“ statt.

Eine Terminabsprache unter der Rufnummer Ø 03337/42 56 99 ist wünschenswert. Weiterhin können Sie mir Ihre Wünsche und Anregungen jederzeit per E-Mail an [buergermeister@melchow.de](mailto:buergermeister@melchow.de) senden.

### Kontakt zur Gemeinde Melchow:

- Ehrenamtlicher Bürgermeister Ronald Kühn, Ø 03337/425699
- Ortsvorsteher des Ortsteils Melchow Udo Springer
- Ortsvorsteher des Ortsteils Schönholz Stefan Meier

*Ronald Kühn,  
ehrenamtlicher Bürgermeister*

Ehrenamtliche Pflegelotsin in Schönholz: Ines Leusch, Ø 03334/3891536

# Grußwort Jahresende 2025 – Weihnachtsgruß des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Melchow

Liebe Bürgerinnen und Bürger, liebe Freundinnen und Freunde unserer Gemeinde Melchow,

wieder neigt sich ein Jahr dem Ende zu – ein Jahr, das geprägt war von gemeinsamen Entscheidungen, von ehrenamtlichem Engagement, von Begegnungen in Vereinen und auf unseren Veranstaltungen sowie von vielen täglichen Momenten, die das Zusammenleben in einer kleinen Gemeinde erst mit Leben füllen.

Als ehrenamtlicher Bürgermeister erfüllt es mich mit Freude und Stolz zu sehen, wie stark unser Ort von Menschen lebt, die mit Verantwortung, Herz und Heimatverbundenheit handeln. Es sind nicht nur die sichtbaren Projekte und Beschlüsse, die ein Jahr prägen, sondern vor allem jene unzähligen kleinen Beiträge, die oft unbemerkt bleiben und dennoch unverzichtbar sind: das offene Ohr für den Nachbarn, das Mitwirken im Verein, die helfende Hand bei Veranstaltungen, das Engagement in Feuerwehr, Kita, Schule oder Kirche. Jede dieser Gesten ist ein Faden im Gewebe unserer Gemeinschaft – und gemeinsam halten sie Melchow zusammen. Mein Dank an dieser Stelle gehört den engagierten Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde, gern verbunden mit einem „Weiter so!“. Ich verspreche,

dass die Gemeindevorstellung jedes Engagement zum Wohle unserer Gemeinde auch weiterhin fördert.

Herzlich begrüßen wir in unserer Mitte den neuen Ortswehrführer Philipp Machander, der, so bin ich mir sicher, unsere Ortswehr weiter entwickeln wird und als Vorbild für unsere Kameradinnen und Kameraden das Ehrenamt lebt. Ein großes Dankeschön gebührt Andreas Beier für die zuvor jahrelang geleistete Arbeit.

Für das Jahr 2025 ist auch zu resümieren, dass unser noch junger Kultur- und Sozialausschuss bereits echte Spuren hinterlassen hat und auch für die Folgejahre anspruchsvolle Veranstaltungen für unsere Gemeinde plant. Deshalb ein großes Dankeschön an die Initiatoren Andreas Bergener und Marko Schmidt, natürlich aber auch an

die vielen ehrenamtlichen Helfer.

Bedanken möchte ich mich auch bei den weiteren Mitgliedern der Gemeindevorstellung, den Ortsvorstehern sowie der Leitung und den Mitarbeitern des Amtes Biesenthal-Barnim für die vertrauensvolle, konstruktive und angenehme Zusammenarbeit. Erfolg ist mehr als die Summe einzelner Tätigkeiten, Erfolg stellt sich durch die Gesamtheit aller Beteiligten ein.

Die Weihnachtszeit lädt uns ein, zur Ruhe zu kommen, uns zu bessinnen und dankbar darauf zu schauen, was uns verbindet. Sie erinnert uns daran, wie wichtig Wärme, Mitgefühl und gegenseitige Unterstützung sind – Werte, die in unserem Dorf nicht nur zu Festtagen, sondern das ganze Jahr über erlebbar sind.

Gleichzeitig ist Weihnachten

auch ein Moment des Ausblicks. Während Kerzenlicht und Tannenduft durch die Häuser ziehen, denken viele von uns an das kommende Jahr: an Wünsche, Pläne und vielleicht auch an Aufgaben, die vor uns liegen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass Melchow ein Ort bleibt, an dem man gern lebt, sich begegnet, voneinander weiß und füreinander einsteht.

Ich wünsche Ihnen von Herzen ein friedliches Weihnachtsfest – erfüllt von Zeit für die Familie, für Freunde, für Gespräche, die verbinden, und Stille, die gut tut. Möge das neue Jahr Ihnen Gesundheit, Kraft und Zuversicht schenken. Für unsere Gemeinde wünsche ich uns Mut, Offenheit und weiterhin diesen starken Gemeinschaftsgeist, der uns trägt.

Lassen Sie uns auch 2026 miteinander gestalten, was uns wichtig ist, Herausforderungen nicht scheuen und Chancen erkennen. Gemeinsam können wir viel bewegen – auch in einer kleinen Gemeinde wie unserer.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen eine gesegnete Weihnachtszeit und einen guten Start in ein hoffnungsvolles neues Jahr.

*Mit herzlichen Grüßen*

*Ronald Kühn  
ehrenamtlicher Bürgermeister der  
Gemeinde Melchow*



Foto: freepik.com

## GEMEINDE RÜDNITZ

## Liebe Rüdnitzerinnen, liebe Rüdnitzer,

am 27. November war es nach langer Wartezeit endlich soweit: Mit dem von Familie Salzmann betriebenen Nah&Gut Markt an der L200 hat Rüdnitz nun wieder ein Lebensmittelgeschäft im Ort. Schon zur Eröffnung um 07.00 Uhr bildete sich eine Schlange, und der große Andrang ließ auch den ganzen ersten Tag über nicht nach. Viele wollten sich vor Ort ein Bild von dem neuen schönen Markt machen – und es wurde drinnen und draußen angeregt diskutiert. Ich darf dem gesamten Team auch an dieser Stelle herzlich für ihr Engagement danken, und wünsche dem neuen Markt viel Erfolg für die Zukunft!

Auch wenn von der ersten Planung für den B-Plan bis zur Realisierung und Eröffnung fünf Jahre vergangen sind, manche unerwarteten Hindernisse auftauchten und aus dem Weg geräumt werden mussten – es hat sich aber doch die Beharrlichkeit ausgezahlt, mit der die Gemeindevertretung auch dieses Projekt über die Jahre verfolgt und begleitet hat. Wichtig war dabei, mit dem B-Plan überhaupt erst die Voraussetzungen für das Engagement der Firma EDEKA und der Familie Salzmann geschaffen zu haben. Damit ist Rüdnitz wieder ein Stück lebenswerter geworden. In früheren Zeiten war der Dorfkonzum neben dem Einkauf ein Treffpunkt für Jung und Alt für regen Kommunikationsaustausch – und ich darf Sie herzlich bitten, diese Tradition aufleben zu lassen.

Als Einstimmung in die kommenden Festtage fand am ersten Advents-Sonntag der von den Rüdnitzer Vereinen organisierte Adventsmarkt statt. Das gemeinsame Singen von Adventsliedern in der Dorfkirche unter Begleitung des Posaunen-

chors, die durch den Kultur- und Sozialausschuss für die Senioren des Dorfes bereitgestellten kleinen Geschenke und das Treffen bei Bratwurst, Soljanka und Glühwein für ein paar Stunden am Platz vor der Kirche – all das trägt zum gemeinsamen Dorfleben bei. Und auch der erstmals vom Christophorus-Hof organisierte Abstinente Adventsmarkt am Samstag 29. November war gut besucht – die stimmungsvolle alkoholfreie Atmosphäre auf dem Hof lockte viele Besucher zum Schlendern und Verweilen.

Lassen Sie uns alle auch in Zukunft gemeinsam an unserem Dorfleben arbeiten. Ich darf in diesem Zusammenhang allen Ehrenamtlichen auch auf diesem Wege herzlich Dank sagen, wie ich es bereits beim Tag des Ehrenamts am 4. Dezember getan habe. Ich würde mich freuen, wenn die Eine oder der Andere sich bereiterklären würde, im Rahmen des ehrenamtlichen Engagements in Zukunft in einem der Vereine mitzuarbeiten – Dorfleben funktioniert nur durch generationenübergreifende kontinuierliche Zusammenarbeit!

Insgesamt haben wir auch im Jahr 2025 kontinuierlich an der Verbesserung der kommunalen Infrastruktur gearbeitet. Das B-Plan-Gebiet an der Bergstraße konnte fertiggestellt werden, die ersten Grundstücke sind bereits verkauft und im nächsten Jahr werden sicher die ersten Bagger rollen. Ich freue mich, dass die Gemeindevertretung in großer Einhelligkeit die Historie dieses Platzes aufgenommen hat und der neuen Straße den Namen „Am alten Sportplatz“ gegeben hat. Das zeigt mir, dass die örtliche Entwicklung planmäßig vorangetrieben wird, an-

dererseits aber auch die Besonderheiten und die geschichtliche Entwicklung des Dorfes nicht vergessen wird.

Leider mussten wir Anfang 2025 feststellen, dass das geplante Neubauvorhaben „Altersgerechtes Wohnen am Birkenweg“ nicht mit dem geplanten Projektentwickler umgesetzt werden kann. Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen hatten sich zu weit von den vorgesehenen Kennzahlen entfernt. Die Gemeindevertretung wird aber weiter bemüht sein, das Projekt dennoch zur Umsetzung zu führen. Vorerst stehen daher alle Signale auf Stop, das Vorhaben ist aber keinesfalls beerdigt. Wir werden diesen Zwischenstop im Jahr 2026 nutzen, die Straßen im B-Plangebiet fertigzustellen und damit den gegenwärtig unbefriedigenden und zu Recht kritisierten Zustand der Baustraßen dadurch zu beenden, dass der geplante Endausbau mit Pflasterstraßen realisiert wird.

Die im August beschlossenen Sanierungsarbeiten am Dach der Kita Bahnhofstr. 5 konnten leider noch nicht begonnen werden, da die Materiallieferungen erst Mitte November erfolgten. Sobald die Witterung es zulässt, werden die Arbeiten in enger Abstimmung mit der KITA-Leitung erfolgen und abschnittsweise durchgeführt.

Leider hatten wir im September Mandatsniederlegungen von zwei Gemeindevertretern zur Kenntnis zu nehmen. Aber so ist manchmal das Leben, persönliche Umstände können sich ändern und damit auch die Art und Weise, ob und wie ein Mandat zum Nutzen der Gemeinschaft ausgeübt werden kann. Ich möchte mich explizit bei Herrn Albrecht und Herrn Gro-

the für die geleistete Arbeit und ihre Bereitschaft sich für das Wohl der Gemeinschaft einzubringen, bedanken und ihnen Erfolg bei ihrer weiteren beruflichen und ehrenamtlichen Tätigkeit in anderen Bereichen wünschen. Mit Daniela Müller und Daniel Ribbecke konnten die frei gewordenen Mandate würdig besetzt werden.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde und unserer Verwaltung für die 2025 geleistete Arbeit bedanken. Es war und ist sicher nicht immer leicht, den Erwartungen von Eltern in der KITA, der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde und den Wünschen der Gemeindevertretung gerecht zu werden. Alle tun aber ihr Bestes, um die Gemeinschaft voranzubringen. Dafür danke ich sehr herzlich.

Ich wünsche Ihnen für die kommenden Wochen eine friedliche Adventszeit. Lassen Sie uns gemeinsam hoffen, dass in Europa die Waffen bald wieder schweigen und dem Sinn des Weihnachtsfestes Rechnung getragen wird. Helfen Sie mit, die in Deutschland und Europa geführten politischen Auseinandersetzungen auf eine sachliche und ergebnisorientierte Ebene zu bringen. Ich hoffe und wünsche mir, dass wir die Art und Weise, wie bei uns in Rüdnitz unterschiedliche Positionen diskutiert werden, nämlich hart in der Sache, aber niemals bewusst persönlich verletzend, auch auf der Kreis- und Landesebene zum Standard wird.

Ich wünsche Ihnen frohe Weihnachten und einen guten Start in ein gesundes Neues Jahr 2026.

Andreas Hoffmann  
ehrenamtlicher Bürgermeister

## ↳ Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters

dienstags, 17.30 bis 19.00 Uhr

im Gemeindebüro oder nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03338/35 21)  
Bahnhofstr. 12, Rüdnitz (Begegnungsstätte gegenüber dem Reiterhof)  
Buchungen der Gemeindezentren über das Gemeindebüro oder  
unter Tel. 03338/36 70 806



Foto: pixabay.com

**GEMEINDE SYDOWER FLIEß****» Sprechzeiten des ehrenamtlichen Bürgermeisters**

von 17 bis 18 Uhr (Hort Grüntal oder Gemeindezentrum Tempelfelde)  
Änderungen werden in den Schaukästen ausgehängt

**Nächster Termin 5. Januar 2026, 17-18 Uhr Gemeindezentrum Tempelfelde**

Kontakt: s.seemke@t-online.de | Telefon: 0175 20 80 248



## Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Sydower Fließ,

ein besonderes Jahr neigt sich dem Ende zu. Als Ihr ehrenamtlicher Bürgermeister möchte ich Ihnen von Herzen frohe und besinnliche Weihnachten sowie einen guten Rutsch in ein gesundes, glückliches und erfolgreiches neues Jahr wünschen.

Wir haben in diesem Jahr gemeinsam viel erreicht. Ein Höhepunkt waren sicherlich die vier festlichen Tage anlässlich des 650-jährigen Jubiläums von Tempelfelde und Grünthal – ein rundum gelungenes und erfolgreiches Fest, das uns allen in bester Erinnerung bleiben wird.

Ein weiteres wichtiges Ergebnis dieses Jahres war die Aufräumung und Wiederinbetriebnahme des Kompostplatzes in Tempelfelde. Zudem konnten wir in der gesamten Gemeinde neue historische Aufsteller installieren, die unsere Geschichte sichtbar machen und zur Identität unserer Orte beitragen.

Mein besonderer Dank gilt unseren Vereinen und allen freiwilligen Helferinnen und Helfern. Mit ihrem Engagement, ihrer Zeit und ihrem Herzblut bereichern sie unser Gemein-

deleben und tragen entscheidend dazu bei, dass solche Veranstaltungen und viele weitere Vorhaben überhaupt möglich sind.

Mit der engagierten Unterstützung der Gemeindevertretung, der Amtsverwaltung und unseren zuverlässigen Gemeindearbeitern konnten wir zahlreiche Projekte voranbringen und unsere Orte weiter stärken.

Im kommenden Jahr stehen weitere wichtige Vorhaben auf unserer Agenda: die Planung eines neuen Spielplatzes in Grünthal und endlich die Ausstattung des Sängerplatzes in Tempelfelde mit sanitären Anlagen. Beides sind Projekte, die den Alltag in unserer Gemeinde bereichern und den Zusammenhalt weiter stärken werden.

Ich danke Ihnen für Ihr Vertrauen, Ihre Beteiligung und Ihre Unterstützung im vergangenen Jahr.

Herzliche Weihnachtsgrüße

*Ihr ehrenamtlicher Bürgermeister  
Stefan Seemke*

**AUS DEN VEREINEN**

## Veranstaltungsplan der Begegnungsstätte Biesenthal



(Änderungen vorbehalten)

Mo   05.01.	13:00 Uhr	Kartenspiele
Mi   07.01.	14:00 Uhr	Zumba – Stuhltanz Koordination und Spaß
Do   08.01.	17:30 Uhr	QiGong
Mo   12.01.	13:00 Uhr	Kartenspiele 17:00 Uhr Hobbykurs – Stricken, Häkeln, Basteln
Mi   14.01.	14:00 Uhr	Kaffeeklatsch mit Überraschungen
Do   15.01.	17:30 Uhr	QiGong
Mo   19.01.	13:00 Uhr	Kartenspiele
Mi   21.01.	14:00 Uhr	Singen mit Herrn Meise
Do   22.01.	10:00 Uhr	Café Atempause (Pakt für Pflege) Erfahrungen – Ratschläge – Hilfestellungen für pflegende Angehörige
	17:30 Uhr	QiGong
Mo   26.01.	13:00 Uhr	Kartenspiele 17:00 Uhr Hobbykurs
Mi   28.01.	14:00 Uhr	Geburtstag des Monats mit den Kindern der Kita St. Martin
Do   29.01.	17:30 Uhr	QiGong

Die Räumlichkeiten werden auch für andere Veranstaltungen angeboten.

Informationen dazu erhalten Sie im Sekretariat des Bürgermeisters  
Di + Do: Tel.: 03337 2003

## Begegnungsstätte der Stadt Biesenthal

August-Bebel-Str. 19, 16359 Biesenthal, Tel. 03337 / 40051

Bitte geben Sie Ihre Telefonnummer für einen möglichen Rückruf an  
Montag: 13.00 – 17.00 Uhr, Mittwoch: 13.00 – 17.00 Uhr



Foto: pixabay.com

## Auftakt zur Wintersaison des Gemischten Chores Biesenthal mit einem Chortag

Für den Chor beginnt nach der Sommerpause im September regelmäßig bereits die Weihnachtszeit. Von da an konzentriert sich der Chor exklusiv auf das Weihnachtsrepertoire.

Am Sonntag, dem 12.10.2025, trafen sich die Mitglieder des Chores daher schon am Vormittag in den Räumlichkeiten der Volkssolidarität zu einem Probentag in Vorbereitung der Auftritte in der Weihnachtszeit sowie des traditionellen Benefizkonzertes am Nikolaustag in der evangelischen Kirche. Es ist schon erstaunlich, dass wir in manchen Liedern nach einem Jahr immer wieder an den glei-

chen Stellen unsicher sind und die Fehler vom Vorjahr wiederholen, welche durch fleißiges Üben ausgemerzt werden müssen. Auch wenn wir daran intensiv gearbeitet haben, hat unser toller Chorleiter Georg Baumgärtner uns mit seiner guten Laune, Lockerheit und seinem Witz wieder und wieder zum Lachen gebracht. Die Stimmung war einfach toll. Wir haben auch zwei neue Lieder ins Programm aufgenommen. Eines macht einfach nur Spaß und ist im Unterschied zum üblichen Repertoire lustig-tragischen Inhalts. Trotzdem hat es seine Tücken, soll es doch

locker herüberkommen. Sehr anspruchsvoll ist das zweite neue Lied, ein wirklich ganz besonders schöner Satz von „Maria durch ein Dornwald ging“. Unterschiedliche Tempi in den Stimmlagen sowie zwei verschiedene Melodien für den Sopran und den Alt jeweils haben es in sich. Und für den Sopran 1 geht es in schwindelerregende Höhen, die wir noch zu meistern hoffen. Die Zeit verging wie im Fluge. Schnell war es Mittag und wir pausierten mit Kartoffelsuppe und Würstchen. Nach Probenende konnten wir noch ausgiebig Kaffee und Kuchen genie-

ßen. Neun Kuchen haben unsere Sängerinnen gebacken – einer war leckerer als der andere. Wir haben einen schönen und erfolgreichen Tag zusammen verbracht und sind beschwingt und glücklich nach Hause gegangen. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei Frau Neu, die uns im Hintergrund in der Küche so liebvolll unterstützt hat. Sie hat dafür gesorgt, dass immer Kaffee da war, die Suppe und Würstchen heiß serviert, sauberes Geschirr bereitgestellt und unsere Kuchen aufgeschnitten angerichtet wurde. Herzlichen Dank nochmals dafür!

## Elterninitiative „Dabei-Sein-Wollen!“ stellt sich vor!

Wir sind eine Elterninitiative für Familien mit behinderten Kindern im Landkreis Barnim. Bei uns geht es um Gemeinschaft, gegenseitige Unterstützung und darum, die Belange unserer Kinder gemeinsam sichtbar zu

machen.

In unserem Signal-Chat tauschen wir uns über den Alltag, Erfahrungen und Hilfsangebote aus. Einmal im Monat treffen wir uns außerdem zum Elternstammtisch in Bernau, zum

Reden, Lachen, Durchatmen und Krafttanken.

Hier findet ihr unsere Termine für das Jahr 2026. Schaut gerne vorbei oder meldet euch bei uns. Wir freuen uns über jedes neue Gesicht.

Mehr Informationen unter [www.dabei-sein-wollen.de](http://www.dabei-sein-wollen.de) oder per Mail an [kontakt@dabei-sein-wollen.de](mailto:kontakt@dabei-sein-wollen.de)



**Dabei.Sein.Wollen!**

**für Eltern behinderter Kinder**

**Elternstammtisch 2026**

<b>08.01.2026</b>	<b>14.05.2026</b>	<b>10.09.2026</b>
<b>12.02.2026</b>	<b>11.06.2026</b>	<b>08.10.2026</b>
<b>12.03.2026</b>	<b>09.07.2026</b>	<b>12.11.2026</b>
<b>09.04.2026</b>	<b>13.08.2026</b>	<b>10.12.2026</b>



**Kinder sind immer willkommen!**

**Ort: „Stadtmauertreff“, An der Stadtmauer 12, 16321 Bernau**

**[www.dabei-sein-wollen.de](http://www.dabei-sein-wollen.de)**

# Glückwunschkarten von Biesenthal

Fotografie



10.11.25 – 14.2.26

 GALERIE IM RATHAUS BIESENTHAL, AM MARKT 1, 16359 BIESENTHAL  
Di von 10 bis 13 u. 14 bis 18 Uhr | Do, Fr, Sa von 10 bis 14 Uhr | Tel. 03337490718



## Ehrenamtliche Pflegelotsen im Quartier – Unterstützung in Ihrer Nachbarschaft

Wenn ein Mensch pflegebedürftig wird, stehen Betroffene und Angehörige oft vor vielen Fragen: Welche Hilfen gibt es? Wo bekomme ich Unterstützung? Welche Angebote können im Alltag entlasten? Gerade in dieser Lebenssituation sind verlässliche Informationen, verständliche Beratung und eine vertrauensvolle Begleitung wichtig.

Hier setzen die ehrenamtlichen Pflegelotsen an. Sie sind in der Nachbarschaft ansprechbar. Pflegelotsen sind keine Fachberater, sondern Verweisberater. Sie hören zu, geben erste Hinweise und lotsen weiter zu professionellen Hilfen, Beratungsstellen und Unterstützungsangeboten.

Sie stärken das soziale Miteinander und unterstützen Sie beim Zugang zu Angeboten. Im Amt Biesenthal-Barnim sind aktuell folgende Pflegelotsen für Sie da:

### Biesenthal

- Martina Burchert  
Tel.: 0176 6776 4120
- Dagmar Hüske  
Tel.: 03337/3474 oder  
0152 3107 300
- Gabriele Schwonke  
Tel.: 03337 4589814

### Dannewitz/ Dewinsee- Siedlung

- Annette Ackermann  
Tel.: 0174 9143 561

### Rüdnitz

- Heike Menschner  
Tel.: 0175 5614 906

### Melchow

- Ines Leusch  
Tel.: 03334/3891536

### Breydin

- Manuela Jacobi  
Tel.: 0176 5097 5723

### Marienwerder/Ruhlsdorf/ Sophienstädt

- Beate Balzuweit  
Tel.: 03335 3303317
- Karin Müller  
Tel.: 03335 31386
- Sylvia Krüger  
Tel.: 0171 2011 865
- Dajana Kroggel  
Tel.: 0151 1652 1092



Foto: pixabay.com

## Dauerhafte Angebote in der Stadt Biesenthal

- Aktiv im Grünen - Gemeinsame Spaziergänge für Jung und Alt  
Mittwochs 10:00 Treffpunkt: Parkplatz EDEKA Markt
- Atempause - für Sorgende, pflegende Angehörige und Interessierte  
Jeden 3. Donnerstag 10:00-12:00 Uhr  
August Bebel -Straße 19
- Demenzberatung in der Häuslichkeit- persönlich, wohnortnah und neutral. Individuelle Terminabsprache auf Anfrage
- Praktische Anleitung in individuellen Problemsituationen in der häuslichen Pflege. Terminabsprache auf Anfrage

Diese Angebote sind kostenfrei.

## Liebe Leserinnen und Leser,

mit der heutigen Ausgabe des Amtsblattes für das Amt Biesenthal-Barnim geht eine jahrzehntelange erfolgreiche Zusammenarbeit des Amtes mit dem Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH zu Ende. Wir bedanken uns für die Aufmerksamkeit, die Sie uns entgegengebracht haben. Vielen Dank auch an unsere Werbepartner, die zur Finanzierung dieses Blattes beitrugen.

Wir wünschen Ihnen alles Gute, ein besinnliches Weihachtsfest und für 2026 Gesundheit, Glück und Frieden.

## VERANSTALTUNGEN

## Stadt Biesenthal

## Kinderfasching in Biesenthal



07.02.2026

- Ein buntes Programm mit vielen Spielen
- ein DJ sorgt für die richtige Musik
- Tanzen nach toller Stimmungsmusik
- Showtänze
- Verleihung von karnevalistische Orden
- Foto-Ecke für Erinnerungsfotos
- für das leibliche Wohl gibt es selbstgebackenen Kuchen



**Sonnabend, 07.02.2026 Einlass 14.30 Uhr/ Beginn 15.00 Uhr**  
**alte Sporthalle, Schützenstraße 44a 16359 Biesenthal**  
**Eingang hinter der Kita (Weprajetzkyweg)**



Eintritt: 2,00 Euro (Erwachsene und Kinder)  
 Ermäßigung durch DEKO-Bild: 1,00 Euro (nur Kinder)

Das DEKO-Bild erhaltet ihr im Kindergarten oder in der Schule und im Kulti.

Bei Fragen bitte 03337/3856 oder 0175/3545778 (Bernhard Lampe) anrufen.

In Kooperation mit dem Kulti  
 Biesenthal



## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

## Taize-Andacht

Die Andacht wird mit sehr viel Musik und Gesang nach alten Texten der Taize- Bewegung gestaltet und wurde bisher gut angenommen.

Jeden Monat jeweils am ersten Freitag um 18.30 Uhr Andacht in der Kirche Gersdorf. Jedermann oder Frau ist herzlich eingeladen.

## KIRCHLICHE NACHRICHTEN

## EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE BIESENTHAL-BARNIM

16359 Biesenthal, Schulstr. 14

Tel. 03337 / 3337, E-Mail: c.brust@kirche-barnim.de

## ► 21.12. | 4. Advent

16.00 Uhr Biesenthal  
 (Krippenspiel)

## ► 24.12. | Heiligabend

14.00 Uhr Lanke  
 15.15 Uhr Rüdnitz  
 16.30 Uhr Dannewitz  
 (Krippenspiel, draußen)  
 18.00 Uhr Biesenthal

## ► 25.12. | 1. Feiertag

10.30 Uhr Biesenthal  
 (m. Abendmahl)

## ► 26.12. | 2. Feiertag

10.30 Uhr Biesenthal  
 (Weihnachtslieder)

## ► 28.12. | 1. S. n. d. Christfest

09.00 Uhr Lanke  
 10.30 Uhr Rüdnitz

## ► 31.12. | Silvester

15.00 Uhr Dannewitz  
 16.30 Uhr Biesenthal  
 (m. Abendmahl)

## ► 04.01. | 2. S. n. d. Christfest

10.30 Uhr Biesenthal  
 ► 11.01. | 1. S. n. Epiphanias  
 10.30 Uhr Biesenthal  
 ► 18.01. | 2. S. n. Epiphanias  
 09.00 Uhr Dannewitz  
 10.30 Uhr Biesenthal  
 (Einführung der Ortskirchenräte)  
 ► 25.01. | 3. S. n. Epiphanias  
 09.00 Uhr Rüdnitz  
 (Einführung der Ortskirchenräte)  
 10.30 Uhr Biesenthal (Taufe)

Weitere Termine / Infos:  
[www.kirche-biesenthal.de](http://www.kirche-biesenthal.de)

## EV. GESAMTKIRCHENGEMEINDE NIEDERBARNIM

Pfarrer Lars Friedrich | Dorfstraße 32, 16348 Marienwerder

Tel. 033395 / 420, Mobil: 0151 72 89 15 40

Website: [www.kirche-klosterfelde.de](http://www.kirche-klosterfelde.de)

E-Mail: L.friedrich@kirche-barnim.de

## ► 24.12.

15.00 Uhr Stolzenhagen – Pfr. Friedrich mit Krippenspiel

15:00 Uhr Prenden – Pfr. i. R. Seidenschnur

15:00 Uhr Ruhlsdorf – Gem. Päd.

Tim Drewanz

15:00 Uhr Sophienstädt – Prädikantin Rita Schmidt

16:30 Uhr Klosterfelde – Pfr. Friedrich mit Krippenspiel

18:00 Uhr Marienwerder – Pfr. Friedrich mit Krippenspiel

## ► 26.12.

10:00 Uhr Klosterfelde – Pfr. Friedrich

## ► 31.12.

16:00 Uhr Sophienstädt – Pfr.

Friedrich

## ► 01.01.

14:00 Uhr Stolzenhagen

## ► 10.01.

17:00 Uhr Prenden – Pfr. Friedrich

## ► 11.01.

10:00 Uhr Ruhlsdorf – Pfr. Friedrich

## ► 18.01.

10:00 Uhr Klosterfelde – Pfr. Friedrich

Einführung der gewählten Ältesten

## ► 25.01.

14:00 Uhr Marienwerder – Andacht Doreen Köhler

## Liebe Biesenthaler,

auch von Seiten der Landeskirchlichen Gemeinschaft (LKG) Biesenthal (Schützenstraße 36) wünschen wir Ihnen allen eine besinnliche Weihnachtszeit.

Für uns alle liegen in der Regel die schönsten Tage des Jahres wieder vor uns, der Heilige Abend und die Weihnachtsfeiertage. In den meisten Familien, kommen Alt und Jung zusammen, die Familien treffen sich landauf und landab.

Die meisten Kinderaugen leuchten am Heiligen Abend, wenn es ans Geschenke auspacken geht und sie das erhoffte Geschenk dann in den Händen halten.

Wir möchten aber auch an die denken, die in diesem Jahr, ein nicht so schönes Weihnachten haben werden, weil vielleicht ein „besonderer und geliebter Mensch“ nicht mehr unter ihnen weilt oder aber auch die Not und Herausforderungen in ihrem Leben und der ihrer Familien so groß ist, dass es schwer fällt „fröhlich und unbeschwert“ in die kommenden Feiertage zu gehen.

Gerade das „Weihnachtsfest“ soll uns bewusst machen, dass „Gott“ Mensch wird in einem kleinen Kind und in die Not, Sorgen und Armut von Familien hineingeboren wird. Unabhängig davon, ob Sie als Leser an diese Tatsache glauben, ist es ein Fest des Lebens und der Hoffnung, welches wir als Christen weltweit feiern. Denn es gab den Menschen damals und auch heute Hoffnung, weil sie erlebten, dass Gott in ihren Alltag hineinkommt. Auch Maria und Josef kannten Sorgen, kannten Not und Jesus selber erlebte Verlust, als sein „Stiefvater“ vermutlich früh verstarb, als Jesus



noch ein Jugendlicher, bzw. junger Mann war.

Gerade diese Herausforderungen, wie Verlust, wie Not, wie Krankheiten und Zukunftsängste führen Menschen auch immer wieder zusammen.

Uns als Landeskirchliche Gemeinschaft liegt es sehr am Herzen zusammenzukommen,

miteinander unterwegs zu sein in den unterschiedlichsten Lebensphasen und -situationen. In unseren verschiedenen Kreisen und Angeboten geht es immer um Begegnung und Beziehung zwischen den unterschiedlichsten Menschen; geht es darum einander zuzuhören und wie wir Gott „Raum“ geben können

für persönliche Begegnung mit Ihm (siehe Wochen-/Monatsplan) in unserem Leben und Alltag.

In einer Zeit, in der die Einsamkeit Vieler zunimmt und das ist heutzutage altersunabhängig, braucht es Begegnung und Beziehung untereinander. Wir haben das als Gemeinschaft auf den Herzen und ich als Pastor/Prediger ebenfalls und würden uns sehr freuen, einander kennenzulernen.

Vor einigen Wochen hatten wir vor unserem Rathaus hier in Biesenthal einen Freiluftgottesdienst und das wollen wir auch gerne im kommenden Jahr wiederholen und zusammenkommen mit Groß und Klein. Aber auch weitere Aktionen und Veranstaltungen liegen uns am Herzen in den nächsten Wochen und Monaten.

Wir als LKG Biesenthal wünschen Ihnen, liebe Biesenthaler eine wirklich von Herzen kommende gesegnete und besinnliche Weihnachtszeit.

Sven Neumann

Prediger LKG Biesenthal







## AUS DEN KINDER- &amp; JUGENDEINRICHTUNGEN

## Kinder- und Jugendhaus Creatimus

## Öffnungszeiten und Ansprechpartner

## Montag bis Freitag:

14.00 bis 19.00 Uhr geöffnet

- kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe
- Montag – Freitag nach Vereinbarung, Plätze begrenzt
- Beratung: jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr

- Abwechslungsreiches Wochenprogramm
- Kochen & Backen
- DIY Tage
- Töpfertage
- Sportangebote
- Zumba® Fitness **ABER** Plätze begrenzt
- Lehmofen und Spaß im Garten u. v. m.

Wir freuen uns auf jeden, der den Weg zum Creatimus findet.

**Ansprechpartner/innen****für den Jugendbereich**

Pädagogische Mitarbeiter:

Jessy Jordan

Lisa Ullmann

**Bundesfreiwilligendienst:**

Friderike Breul

**Kinder- und Jugendhaus****Creatimus**

Dorfstraße 1

16321 Rüdnitz

Tel.: 03338769135

Handy: 0171 5443498

creativus.ruednitz@gmail.com

**Amtsjugendkoordinatorin:**

Renate Schwieger

## Erfolgreiche Bastelbox und festliche Weihnachtszeit

Das Kinder- und Jugendhaus Creatimus blickt auf eine besonders erfolgreiche Vorweihnachtszeit zurück. Besonders die zweite Ausgabe der beliebten Bastelbox, die kürzlich an die Kinder und Jugendlichen verteilt wurde, kam hervorragend an. Die Boxen waren vollgepackt mit Bastelmaterialien, um die jungen Bastelfreunde zum Gestalten des eigenen Weihnachtsbaumes zu befähigen.

Der Höhepunkt der Voradventszeit war jedoch das gemeinsame Adventsbasteln am 27. November. Zahlreiche Kinder und Jugendliche sowie Eltern trafen sich an diesem Nachmittag, um gemeinsam die ersten weihnachtlichen Dekorationen zu basteln.

Die Weihnachtswöche im Creatimus, die die zweite Dezemberwoche prägte, war ein weiteres Highlight des Jahres. Zahlreiche Kinder und Jugendliche kamen zum Bauen von Weihnachtshäusern aus Butterkekss, Plätzchen backen, Schneekugeln basteln, gebrannte Mandeln machen, sowie Weihnachtskerzen kreieren und Baumstriezel backen. Als krönender Abschluss stand der Besuch des Bernauer Weihnachtsmarktes am 12. Dezember auf dem Programm. Ein solcher Erfolg ist ohne die tatkräftige Unterstützung zahlreicher Menschen nicht möglich. Das Team des Kinder- und Jugendhauses Creatimus möchte sich an dieser Stelle herzlich bei allen Praktikanten, Ehrenamtlichen, den Eltern sowie den beiden BFDlern bedanken, die das ganze Jahr über mit viel Engagement und Herzblut dabei waren.

te sich an dieser Stelle herzlich bei allen Praktikanten, Ehrenamtlichen, den Eltern sowie den beiden BFDlern bedanken, die das ganze Jahr über mit viel Engagement und Herzblut dabei waren.

**Ein Blick auf das kommende Jahr**

Mit den festlichen Aktionen und der erfolgreichen Weihnachtswöche geht das Jahr 2025 für das Kinder- und Jugendhaus Creatimus zu Ende. Doch auch im neuen Jahr wird das Haus mit zahlreichen spannenden Projekten und Angeboten für die jungen Menschen aus Rüdnitz und Umgebung weitermachen.

Im nächsten Jahr werden wir

wieder Pizza aus dem Lehmofen essen, Bastelboxen anbieten, einen Flohmarkt gestalten, eine Ferienfahrt anbieten, spannende Ferien gestalten, zum Tanzen und feiern einladen und auch weiterhin spannende Wochenangebote mit der Hilfe der Kinder und Jugendlichen gestalten. Großes Highlight wird es im nächsten Jahr sein, dass wir mit den Kindern und Jugendlichen einen eigenen Podcast auf die Beine stellen werden!

Das Kinder- und Jugendhaus Creatimus bedankt sich bei allen, die das Jahr mitgeprägt haben, und freut sich auf die Herausforderungen und Erlebnisse im kommenden Jahr.

Das Team vom Creatimus

## Jugendkulturzentrum KULTI

## Öffnungszeiten und Ansprechpartner

**Öffnungszeiten:**

Di/Mi/Do: 14.00 bis 19.00 Uhr

Fr/Sa: 14.00 bis 20.00 Uhr

- **Schlagzeugunterricht** (ab 12 Jahre) jeden Montag ab 14 Uhr, Preise auf Anfrage
- **Nutzung des Bandraumes mit Anlage** von Dienstag bis Samstag zwischen 14 und 20 Uhr gegen Nutzungsgebühr oder nach Vereinbarung
- **Fitnesstraining** (ab 18 Jahre) Dienstag bis Samstag zwischen 14 und 19 Uhr, ab 4 € pro Monat
- **kostenlose Nach- und Hausaufgabenhilfe** Montag bis Freitag

nach Vereinbarung, Plätze begrenzt

- **kostenlose Hilfe bei Bewerbungen und Lebensläufen**

- **Beratung:** jederzeit einfach ansprechen, nach Vereinbarung oder immer donnerstags ab 16:30 Uhr

Wenn Ihr interessiert seid, dann kommt vorbei und meldet Euch im Büro vom KULTI an.

**Ansprechpartner/innen****für den Jugendbereich:**

Jugendförderer und

Medienpädagoge:

Sebastian Henning

Jugendfördererin: Vicky George

Student für Medienpädagogik:

Nico Giuffrida

Mattis Winkelmann – FSJ

**Jugendkulturzentrum KULTI**

Amtsjugendkoordinatorin:

Renate Schwieger,

Tel.: 03337-450119

Bahnhofsstraße 152,

16359 Biesenthal

Tel.: 03337-41770

mobil: 0151-14658624

www.kulti-biesenthal.de

E-Mail: info@kulti-biesenthal.de

Tel./Fax: 03337-450 119/118

**Kinder- und Jugendhaus****Creatimus Rüdnitz**

Dorfstrasse 1, 16321 Rüdnitz

Tel./Fax: 03338-769135

mobil: 0171-5443498

**Jugendclub Melchow**

im Bürgerhaus

Di bis Fr 16:00 bis 21:00 Uhr

jeden Samstag: Projektangebot

## Aus dem Jugendkulturzentrum KULTI Biesenthal

In den letzten Wochen ist im Jugendkulturzentrum KULTI Biesenthal wieder eine Menge passiert. Wir freuen uns besonders darüber, dass der Bau unserer neuen Feuerstelle gut vorankommt. Damit schaffen wir einen weiteren Ort zum Wohlfühlen, für gemeinsame Gespräche und gemütliche Stunden im Freien. Ein herzliches Dankeschön geht an Familie Schlesinger für die großzügige Spende unseres diesjährigen Weihnachtsbaums.

Auch in diesem Jahr waren wir auf dem Biesenthaler Weihnachtsmarkt vertreten. Dank der großartigen Unterstützung unserer Koch-AG konnten wir viele leckere Waffeln und Plätzchen anbieten – ein echtes Highlight!

Zum Jahresausklang laden wir alle Kinder und Jugendlichen herzlich zu unserer internen „Chill & Dance“-Weihnachtsdisco am 20.12.2025 ein. An diesem Abend

wird erstmals auch unsere neue Feuerschale in Betrieb genommen – mit gemütlichem Feuer und der Möglichkeit, Stockbrot zu machen. Wir freuen uns bereits jetzt auf das Jahr 2026, denn wir haben viele neue Aktionen für unsere älteren Jugendlichen geplant. Unter anderem entsteht ein eigener Raum für Jugendliche ab 14 Jahren, den sie selbst gestalten und mit Leben füllen können. Im Januar starten wir außerdem mit einer kleinen Party unter dem Motto „Deutschrap vs. Schlager“, bei der musikalisch für jeden etwas dabei ist. Wir möchten uns bei allen bedanken, die das Jahr 2025 mit uns gestaltet und begleitet haben. Wir wünschen euch eine besinnliche Weihnachtszeit, fröhliche Feiertage und einen guten Rutsch ins neue Jahr! Auf viele weitere schöne Momente im KULTI!

Euer KULTI-Team



**Haben Sie Ihre  
Lebensgeschichte  
aufgeschrieben und möchten  
sie in einem Buch festhalten?**

**Ich unterstütze Sie beim  
Schreiben, optimiere Ihren  
Text, helfe bei der  
Bildauswahl und begleite Sie  
bis zum fertigen Buch.**

**Franziska Hoch  
Germanistin | Lektorin  
Biesenthal**

**www.hoch-leben.de**

## Kita Wichtelhaus Tempelfelde

### Ein kleiner Rückblick auf ein spannendes Jahr im Wichtelhaus!

Liebe Eltern, liebe Großeltern, liebe Gemeinde, das Jahr 2025 neigt sich dem Ende, und wir vom Team des Wichtelhauses möchten die Gelegenheit nutzen, um Danke zu sagen – für ein erlebnisreiches, buntes und gemeinschaftliches Jahr. Gern möchten wir mit Ihnen auf all das zurückblicken, was wir mit den Kindern erleben durften.

Einmal im Monat führte uns unser Waldwandertag in die Natur hinaus. Zusätzlich erkundeten wir auf Spaziergängen durch das Dorf immer wieder unsere Umgebung – und entdeckten sie zu jeder Jahreszeit neu. Auch Pfarrer Strauß besuchte uns regelmäßig zu besonderen Anlässen wie Ostern oder in der Weihnachtszeit. Mit seiner Gitarre brachte er den Kindern die Geschichten und Bedeutungen der Feste auf spielerische und liebevolle Weise näher. Dafür bedanken wir uns herzlich!

Darüber hinaus haben wir gemeinsam:

- Fasching gefeiert,
- einen Subbotnik mit vielen engagierten Eltern durchgeführt, um unseren Garten für den Sommer herauszuputzen – inklusive der Anlage einer Wildblumenwiese für die Insekten,
- Ostern gefeiert,
- unsere Ormis und Opis zu einem wunderschönen Nachmittag in der Kita begrüßt,
- einen Tagesausflug mit allen Kindern – groß wie klein – zum Karls Erdbeerhof „Elstal“ unternommen,
- den Kindertag gefeiert und dank Familie Brunow sogar einen kleinen Streichelzoo mit

Kaninchen und Meerschweinchen zu Besuch gehabt,

- Wir haben die Hühner und Alpakas von Bauer Giese und die Schafe von Bernd Hofmann besucht,
- unser Sommerfest groß gefeiert, inklusive eines fröhlichen Umzugs durchs Dorf mit Dudel Lumpi und seinem Musikfahrrad,
- den Fotografen in unserem Haus begrüßt,
- ein Zuckertütenfest für unsere zukünftigen Schulkinder gefeiert,
- eine spannende Kita-Übernachtung mit Kinoabend erlebt,
- einen ganzen Tag im Wald verbracht,
- ein buntes Herbstfest gefeiert,
- und die Feuerwehr in Tempelfelde besucht.

Nun steht die Adventszeit vor der Tür, und wir freuen uns auf viele gemütliche Bastel- und Backmomente sowie auf den Besuch des Nikolaus und des Weihnachtsmanns zu unserer Weihnachtsfeier.

Wir möchten uns bei allen bedanken, die uns im Kita-Alltag und bei unseren Aktivitäten unterstützt haben – sei es durch Spenden, durch Mithilfe oder durch persönliches Engagement.

Ein besonderer Dank gilt zudem allen, die uns während der Zeiten der Notbetreuung so tatkräftig zur Seite standen. Wir haben Ihre Bemühungen gesehen und schätzen sie sehr!

Vielen Dank für ein wunderbares Jahr,

*Ihr Wichtelhaus-Team!*



## NOTDIENSTE

## SONSTIGES

## ↳ Ärztlicher Bereitschaftsdienst

**Regionalleitstelle Nordost** (speziell für die Bürger aus Melchow):

Ø 03334/30480 und 03334/19222

## Dienstbereitschaft für Hausbesuche:

MO, DI, DO 19:00–07:00 Uhr

MI, FR 13:00–07:00 Uhr

SA/SO 07:00–07:00 Uhr

Zentrale Rufnummer Ø 03337/116117 – von dort erfolgt die Weiterleitung an den diensthabenden Arzt.

Praxis Dr. Warmuth Ø 03337/3078

Praxis Dipl. med. A. Pagel Ø 03337/3063

Praxis Naber Ø 03337/3179

## ↳ Notdienstbereitschaft der Apotheken in Biesenthal

Barnim-Apotheke, Ruhlsdorfer Str. 4, 16359 Biesenthal

06.12.2025; 19.12.2025

Stadt Apotheke, Am Markt 5, 16359 Biesenthal

12.12.2025; 25.12.2025; 07.01.2026

wochentags: 18:00 Uhr bis 08:00 Uhr

samstags: 12:00 Uhr bis sonntags 08:00 Uhr

sonntags: 08:00 Uhr bis montags 08:00 Uhr

Ø 03337/40500

*Angaben ohne Gewähr.*

Weitere Notdienstbereitschaft in unserer Umgebung finden Sie unter:

<http://www.aponet.de/service/notdienstapotheke-finden.html>

## ↳ Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den zahnärztlichen Bereitschaftsdienst entnehmen Sie bitte den aktuellen Bekanntmachungen der Märkischen Oderzeitung.

## ↳ Tierärzte im Amtsbereich (keine Bereitschaftszeiten)

**Tierarztpraxis Biesenthal**, Bahnhofstraße 5, 16359 Biesenthal:

Dr. Sandra Lekschas: Ø 03337/ 377078

## Seit 01.12.2025 ist der ZWA auch bei Social Media

Der ZWA jetzt auch bei Facebook, Instagram und als WhatsApp-Kanal

Der Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Eberswalde hat in diesem Jahr eine Änderung seiner Verbandssatzung beschlossen,

laut der ein Großteil der Bekanntmachungen nur noch online auf der Webseite des ZWA veröffentlicht werden.

Um die Kundinnen und Kunden trotzdem jederzeit auf dem Laufenden zu halten, gibt es seit dem 1. Dezember 2025 den ZWA auch auf Social Media.

Nicht nur allgemein interessante Themen rund um das Thema

Wasser und den ZWA gibt es hier geben, sondern auch aktuelle Termine, Beschlüsse der Verbandsversammlung, Stellenausschreibungen, Störungen und Wassersperrungen sowie vieles mehr.

Um also immer auf dem aktuellen Stand zu sein, können Sie dem ZWA folgen auf

Facebook: ZWA Eberswalde, Instagram: @zwa\_eberswalde und über den eigenen WhatsApp-Kanal unter ZWA Eberswalde.

Weitere Informationen auch unter <https://www.zwa-eberswalde.de>.

## Winteröffnungszeiten auf den Höfen

### Ab 1. November gelten auf den Barnimer Recycling- und Wertstoffhöfen wieder die Winteröffnungszeiten

### Wertstoffhof Althüttendorf

Mo, Do 10:00 bis 16:00 Uhr

Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

\*nur jeden ersten Sa im Monat

### Wertstoffhof Biesenthal

Mi, Do 10:00 bis 16:00 Uhr

Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

\*\*nur jeden letzten Samstag im Monat

### Wertstoffhof Oderberg

Di, Mi 10:00 bis 16:00 Uhr

Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

\*\*nur jeden zweiten Samstag im Monat

### Wertstoffhof Schwanebeck

Mi, Do 10:00 bis 16:00 Uhr

Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

\*\*nur jeden dritten Samstag im Monat

### Wertstoffhof Wandlitz

Mo, Fr 10:00 bis 16:00 Uhr

Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

### Recyclinghof Bernau

Mo geschlossen

Di-Fr 09:00 bis 17:00 Uhr

Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

### Recyclinghof Eberswalde

Mo, Di 09:00 bis 17:00 Uhr

Mi geschlossen

Do, Fr 09:00 bis 17:00 Uhr

Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

### Wertstoffhof Ahrensfelde

Mi 10:00 bis 16:00 Uhr

Sa 09:00 bis 13:00 Uhr

### Wertstoffhof Werneuchen

Di, Fr 10:00 bis 16:00 Uhr

Detaillierte Informationen zu den Entsorgungsstellen im Landkreis Barnim stehen unter [www.kreiswerke-barnim.de](http://www.kreiswerke-barnim.de) zur Verfügung.



